

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

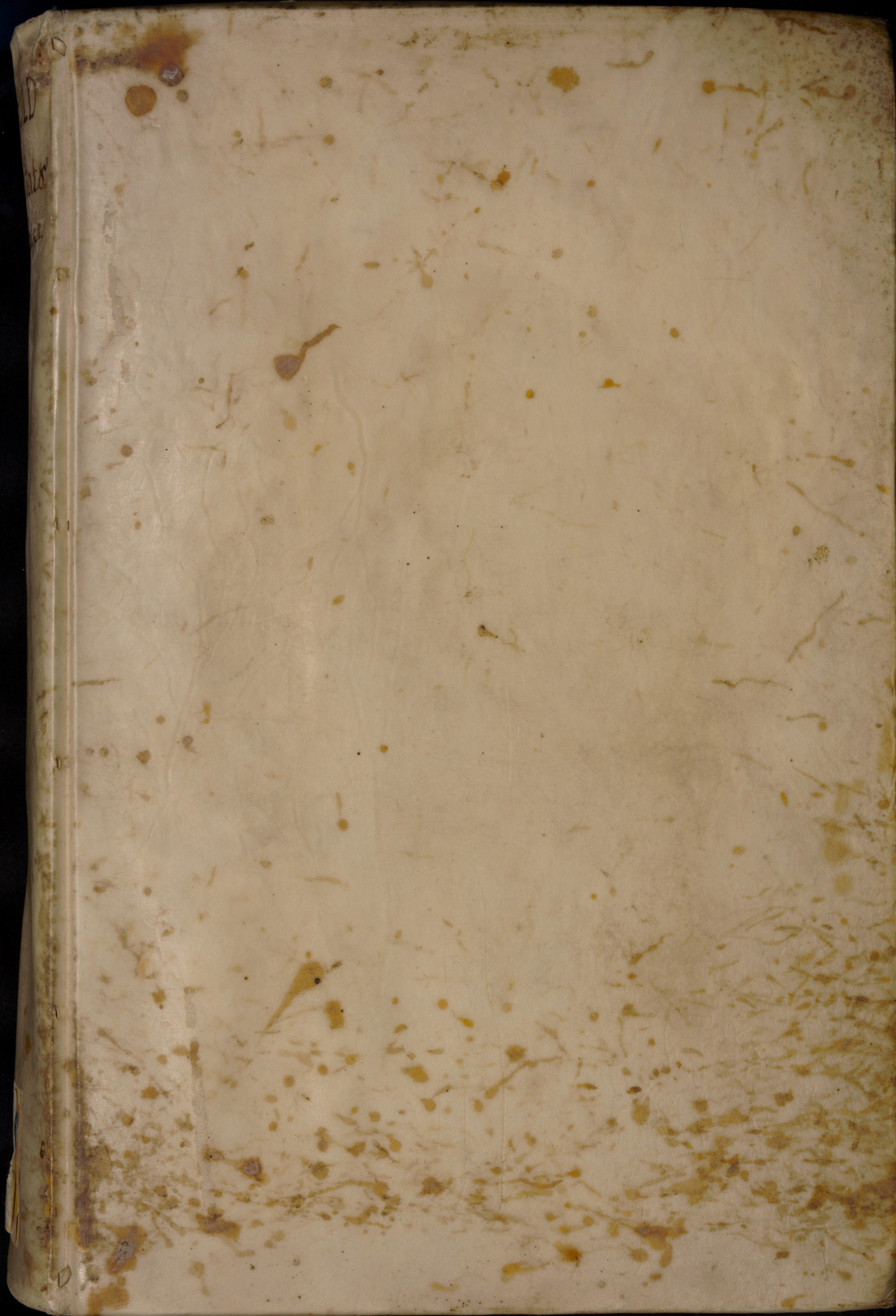
Copiae Derer an Ihr. Römisch-Käyserl. Majest. von dem Regierenden Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg/ unterm 7. Junii und 23. Septembr. vorigen 1724ten, dann weiter am 5ten und 16ten, wie auch 27ten und 30ten Junii, lauffenden 1725ten Jahres, fernerhin ergangenen allerunterthänigsten Fürstellungs-Schreiben ...

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1725?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1768135940>

Druck Freier  Zugang



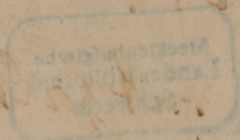


Schmidt
113

Handwritten text in cursive script, likely a title or address, possibly reading "Herrn Dr. med. ...".

Handwritten text in cursive script, possibly a name or date, possibly reading "1700".

Large handwritten text in cursive script, possibly a name or title, possibly reading "Herrn Dr. med. ...".



Small handwritten text in cursive script, possibly a date or initials, possibly reading "1700".

Small handwritten text in cursive script, possibly a date or initials, possibly reading "1700".

Small handwritten text in cursive script, possibly a date or initials, possibly reading "1700".

COPIÆ

XXIII

Derer an Ihr. Römisch-Kaiserl. Majest. von dem Regie-
renden Herzog **CARL LEOPOLD** zu
Mecklenburg / unterm 7. Junii und 23. Septembr. vorigen
1724ten, dann weiter am 5ten und 16ten, wie auch 27ten und
30ten Junii, lauffenden 1725ten Jahres, fernerhin ergangenen
allerunterthänigsten **Stellungsschreiben**.

N.I. **Aller-Durchlauchtigster,
Großmächtigster, und Anüber-
windlichster Römischer Kayser / in Si-
spanien / zu Hungarn und Böheimb
König /**

Allergnädigster Kayser und Herz!

Sie die in meinen kumbahrsten Bedrängnissen
und Erleidungen für Mir waltende, nach denen
Reichs-Fundamental-Gesetzen allerdings un-
verrückentliche Jura und Befugnisse, in so vielen al-
lerunterthänigsten Vorstellungen hiebevör aufs
bündigste behauptet, und also Mir nicht zu ergründen gewesen, wo-
her

her auf die an **Erw. Kayserl. Majest.**, unterm 21. August. und 30. Novembr. vorigten Jahrs, noch über das allergehorsamst eingesandte **Declarations- und Paritions-Schreiben** / **Ich** nicht allein hülfflos, sondern auch gar ohne **allergnädigste Resolution** und Antwort geblieben, auch desfalls die Nothwendigkeit erfordern wollen, nechsthin am 24. Mart. a. C. eine abermahlige allerunterthänigste **Inhæfions-Vorstellung** abzulassen, So ist **Mir** darauf endlich am jüngst verwichenen 25. Aprilis ein **Allerhöchstes Rescriptum** vom 21. Martii allhier von der Post zugekommen, woraus **Ich** mit recht erstaunter Bestürzung ersehen müssen, wie **meine** devoteste Bezeugnisse und Erklärungen noch nicht für gnughafft angenommen, sondern wohl gar dahin beurtheilet werden wollen:

als hätte **Ich** zwar in meinem erstern Schreiben vom 21. August. von einer Submission sinceriret, selbige aber auch hinwieder durch die darin erfolgte Modification und Umschränkung gemindert, auch vermittelst der in meinem andern Schreiben vom 31. August. mit weiteren vielen harten expressionibus declarirten beständigen Renitentz gänglich entkräftet; Dabeneben in denen folgenden Literis von dato den 30. Novembr. vorigten Jahrs, zwar auf die Declaration vom 21. Augusti **Mich** bezogen hingegen das andere hefftige Schreiben vom 3ten Augusti übergangen, folglich über **Kayserliche** Enthörung zur ungebühr beschwehr geführet; daher diese **meine** Unternehmung, bevorab bey etwa verspührter weiteren Opposition, zu künftiger Verantwortung ausgestellt, und **Ich** **Reichs-Väterlich** und ernstlich dahin anderweit erinnert wurde, zu meinem eigenen sonst periclitirenden Besten, jedoch endlich mit Fassung eines rechten beständigen und zuverlässigen Ernsts in **Mich** zu gehen, diesennach an **Erw. Kayserl. Majest.** eine **geziemende / vollkommene / unumschränkte / unbewundene / auch würckliche und sichere**

re Submission und Parition wegen Dero unmittelbahr
ergangenen Kayserlichen Verordnungen, besonders in de-
nen zwischen Mir und meiner unterthänigen Ritter- und
Landschafft obschwebenden Streitigkeiten, auch in specie
wegen Expedition derer Kayserl. Commissions- oder
Subdelegations-Verfügungen an die Städte Schwerin
und Dömitz, und der hiezu erforderlichen Einlassung derer
dahin Abgeordneten, ingleichen in puncto translocatio-
nis Judiciorum, denen erlassenen Kayserl. Rescriptis
vom 14. Maji, a. p. gemäß, innerhalb zwey Monathen,
als welche aus sonderbahrer Kayserl. Gnade hiemit pro
omni & ultimo Termino gesetzt wurden, zu decla-
riren, alsdann, nach Befindung, weitere Kayserl. Reso-
lution und Verordnung erfolgen sollte.

Was für eine tieffste Kränkung Mir dieser abermahlige, nimmer
vermuthete, Erfolg zugezogen, mag wohl außer meiner selbst eige-
nen Erfindung, umb so schwerlicher recht ermessen werden, als Ich
für Gott und meinem Gewissen mir am besten bewußt bin, daß
Ich bey solchen Submissions- und Paritions - Erklärungen
durchaus keine verstellte oder zweiffeldeutige Absichten geführt,
sondern Mich also expectoriret und heraus gelassen habe, wie es
in unzerstörlicher Conformität und Harmonie, des dem höch-
sten Reichs Oberhaupt allerwilligst zutragenden allerunterthä-
nigsten Respects, und derer unwandelbahren Fundamental
Reichs Sakungen von einem Treu-Gehorsamen Reichs-
Fürsten immer geschehen kan.

Es giebt auch die anfängliche Einrichtung Höchstbesagten
Rescripti nicht undeutlich zu erkennen, daß Ew. Kayserl. Maj.
mit meiner Treusinnigen Declaration vom 21. Augusti a. p.
allergnädigst zu frieden gewesen, und nur hernechst von denenge-
nigen / welche in meinen bedrängten Sachen kein Ende noch Recht
wissen, sondern alles mit violenter Hand nach ihrem Absichten her-
durch getrieben haben wollen, solche mißdeutliche Verdrehungen bey-
gesetzt

gesetzt seyn müssen, wodurch der gerechte Wandel hintertrieben, und der grassirenden Gewalt fernerer Lauff gelassen worden.

Denn ob zwar **Mir selbst** zugeleget werden will, **Ich** hätte meine Submissions - Sincerirung nicht allein durch die in solchem Schreiben angehengte Modification und Umbchränkung gemindert, sondern auch, vermittelst der in dem andern Schreiben vom 31. Augusti mit declarirten beständigen Renitentz gänzlich entkräftet, so würde doch nicht allein meine Unschuld, sondern auch **Em. Kayserl. Majest. eigene Gerechtigkeits Liebe** zuviel darunter leiden, wenn Mich wieder solche unerfindliche Benymessungen nicht, mit Benbehaltung alles allerunterthänigsten Respects, geziemend verbitten sollte.

Was die **Persöhnliche** allertiefste Veneration und Submission gegen **Em. Kayserl. Majest.** anbelanget, finde Ich selbige bey **Mir** also vollständig, lauter, und unanstößig, daß Ich Mich gar wohl bescheide, wie verbindlichst die Obligation sey, dem **Kayser** zu geben / was des **Kaysers** ist / und soll es **Mir**, mit **Göttlicher Hülffe**, kein aufrechtgesinnter **Reichs-Mit-Stand** hieran jemahlen zuvorthun. Gleichwie aber **Em. Kayserl. Maj.** Selbst nicht höher beleidiget werden könnten, als wenn jemand sich erfrechen dürfte, **Ihro** die Anschuldigung zu machen: Sie wolten weder an die **Reichs-Grund-Gesetze**, noch an **Ihro** darauf beschworne **Kayserl. Wahl-Capitulation** weiter gebunden seyn, sondern das **Heil. Römische Reich** **Teutscher Nation** mit arbitrarischen **Dominat** guberniren, also geruhen **Em. Kayserl. Majest.** nach **Dero** begabnißreichsten Erleuchtung, in gleichsinnige Beherzigung zu nehmen, ob sich einige contradictorische Widerwärtigkeit hierinn finde, und finden könne? Wenn in negotiis Imperii, bey demjenigen, was zu thun, oder zu lassen, des **Reichs Grund-Verfassung, Gesetz-Kraft**, und **Observantz** zur Bestätigung des dem **Reichs-Oberhaupt** allerschuldigst gebührenden devotesten Respects, mit allerunterthänigsten Modestie und Reverence beygefüget wird.

Da

Da Ich nun in meinem Schreiben vom 21. Aug. a. p.
allerunterthänigst declariret und contestiret habe:

Ich wolte Ew. Kayserl. Majest. als von Gott und
dem Heil. Römischen Reiche erkohren Höchsten O-
ber-Haupts/ Kayserliche Jurisdiction, und Handha-
bung der gesambten Reichs-Macht, Autorität und Ge-
walt, in allen und jeden Fällen und Stücken, mit gleichmä-
ßiger allerunterthänigster Submission nicht allein zu erken-
nen, sondern auch mit würcklicher Parition zu befolgen,
und thätlich zu bezeigen mich niemahls entziehen, wie alle
Chur- und Reichs-Fürsten von alten Häusern solche
Reichs-Ständliche Submission und Parition præstir-
ten, und ich nur einziglich hierbey gesichert seyn könnte, daß
deme entgegen, zu Entkräftung meiner Ubralten Lan-
des-Fürstlichen Regalien, Territorial-Superiorität,
und Hoheits-Rechte, wieder mich/ und meine Fürstliche
Posterität, nichts verhänget würde.

So kann ja die Gültigkeit derer Reichs-Gesetze mit Ew. Kay-
serl. Majest. allerhöchsten Autorität in alle wege zugleich gar
wohl bestehen, und mir nicht zur Schuld geleyet werden, daß ich
die geschehene Sincerirung von meiner Submission durch mit
erfolgte Modification und Umbchränkung unziementlich ge-
mindert hätte.

Betreffend mein Schreiben vom 31. Augusti, so ergiebt
Dessen gesambter Inhalt, daß darinn meine allerunterthänigste
Gegenvorstellung auf die unterm 14. Maji und 13. Julii, wie-
der mich, ausser Verschulden, emanirte ungnädige und herbe Re-
scripta begriffen sey.

Wie nun GOTT und die Natur / auch Ew. Kayserl.
Majestät versicherte Gerechtigkeits Liebe Selbst mir die Noth-
wendigkeit auferleget, meine wohlgegründete Defension bey sol-
chen eingedrungenen Extremitäten nicht ausser Acht zu lassen, so
B fan

kan ich für **GOTT** versichern, keine Gedanken genommen zu haben, daß dadurch das allergeringste von denen Contentis meines Schreibens vom 21. Augusti wiederumb retractiret werden solte, in dem Jenes schon verfertiget, und ohne einrückung des Dati abgedrucket gewesen, ehe und bevor **ICH** noch zu Ablassung des letzteren einige Entschliessung genommen. Wie denn in materialibus solche beyde Schreiben einander gar nicht entgegen sind, sondern vielmehr auch hieraus offenbahr erscheint, mit welchen Gefährlichkeiten meine Wiederwärtige **MIR** überall zusetzen müssen, umb auch aus solchen blossen accidentalibus und conjecturalibus etwas nachtheiliges und ungnädiges wieder **MICH** zu erzwingen. Die in solchem Schreiben gebrauchte Expressiones sind Augensichtlich aus der reinen Quelle derer Reichs-Fundamental-Gesetze hergeflossen, und wo sie denenjenigen / welche sich damit getroffen finden, hart für kommen, haben Sie es mit denen Legibus Imperii, bevorab dem so hochverpönten Land-Frieden auszumachen, woran Sie es aufs gröblichste verbrochen, und **MICH** unverschuldeter Weise in die gegenwärtige Noth und Oppression gesetzt haben. Für **EW. Kaiserl. Majestät Selbst** ist meine allerunterthänigste Veneration und Devotion jederzeit unverbrüchlich, **ICH** wüßte auch wohl nicht, wie Deroselben in allen meinen Schreiben und Vorstellungen respectueuser und submissler, als geschehen, begegnen können; Und muß daher umb so schmerzlicher empfinden und beklagen, daß die anbenest solidirte Behauptung meines Rechts für eine declarirte beständige Renitentz aufgenommen werden wollen.

Allergnädigster Kaiser und Herr / wäre dasjenige, worauf **ICH** meine Gerechtsame begründe, mein eigenes Hirn-Gedicht, oder ideal Erfinden, worinn **ICH** so leicht irren, als nicht irren könnte, solte es fern von **MIR** seyn, auf eigenen Willen zu bestehen, stritte auch wohl mit der gesunden Vernunft, darüber von einem Jahr ins andere, so unsägliche Härtekeiten und Drangsahle vergeblich auszudauren, allein, da ich den klaren Canonem, und die ganz

ganz untriügliche Cynosur derer Reichs Fundamental-Ge-
setze für mir habe, welche im Heil. Römischen Reiche die
Grund-Verfassung machen, und mich / so zu reden, recht bey
der Hand dahin leiten, was ich / als ein Uraltsammiger Fürst/
gleich andern Reichs Thur und Fürsten von alten Häusern /
in meinen Territoriis, an Landes Fürstlichen Regalien und
Hoheits Rechten haben solle, und müsse, und ohne welchen mein
ganzer wesentlicher Fürsten Stand mit einsten danieder lieget,
So geruhen Ew. Kayserl. Majest. Ihre eigene Höchste Er-
lauchtung allen gehäßigen Verfehrungen dahin allergnädigst und
Reichs Väterlich vordringen zu lassen, ob ich mich von mehr-
bezogenen Reichs Grund-Gesetzen / zu meiner und meines
alten Fürstlichen Hauses unwiederbringlichen Verstärkung wohl
abgeben, oder, wenn sich hierinn moraliter die unmöglichste Un-
möglichkeit findet, mir desfalls, mit bestande, einige ungebührn-
de Opposition und Renitentz beygemessen werden könne?

Wie nun in dieser Zuverlässigkeit mir auch nicht die Gedanken
beykommen mögen, in meinem Schreiben vom 30. Novembr.
eine Beziehung auf dasjenige vom 31. Augusti nöhtig zu achten,
sondern vielmehr eben daraus, daß ich mich darauf nicht bezogen,
die Sinceritæt von meiner Submissions- und Paritions- Er-
klärung umb so mehr claresciret, wovon in meinem letzteren al-
lerunterthänigsten Schreiben sub dato 24 Martii, anderweitige
devoteste Versicherung gegeben, und zugleich die Enormitæt
derer detestablen Begangenschafften, womit meine widerspen-
stige Edelleute und Unterthanen, wieder mich / ihren angebohrnen
Landes Fürsten / sich vergriffen, urspränglich erörtert worden,
so würde mir unbegreiflich seyn, warumb mehr beregte meine Sub-
missions- und Paritions- Erklärungen den gerechten Zweck zu er-
reichen annoch Schwierigkeit fünden, wenn es nicht Ew. Kayserl.
Maj. in diesem allerhöchsten Rescripto wörtlich angefüget, und eine
geziemende / vollkomene / unumschränckte / unbewundene /
auch würckliche und sichere Submission und Parition von mir er-
fordert

fordert hätten. Dieses sind nun solche Beschaffenheiten, daß mich daraus, mit inviolablesten Respect gegenst Ew. Kayserl. Majest. zwischen Consolation und Consternation ganz distrahiret und ungewiß befinde. Denn wie ich mich keiner Reichs-Constitutions-mäßigen / geziemenden / vollkommenen / würcklichen und sicheren Submission und Parition entziehe, so excludiret die Weltkundige Form und Norm des Heil. Römischen Reichs eine ganz unumschränckte / unbewundene / und Reichs-Constitutions-lose Submission und Parition von selbst, als welche mit dem in Ewer Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation so oftmahls wiederhohleten: Wir sollen und wollen x. x. in keinerley Wege übereinkommen; Daß auch Ew. Kayserl. Majest. glorieuse Reichs-Regierung secundum, und nicht contra Leges Imperii, mit Gerechtigkeit geführet werde, beweisen zu Derò unsterblichen Verherrlichung viele andere, auch so gar in tenerrima Religionis materia, vorkommende Erzeugungen, umb desto mehr ich darüber in Bestürzung und Niederschlagung gesetzt werde, daß es meinen Widerwärtigen gelingen kan, Ew. Kayserl. Majest. auf solche Postulata gegenst mich zu verlencken, welche nach der fundbahren Reichs-Verfassung wieder einen Ubralten Reichs-Fürsten durchaus nicht statthafft seyn können.

Meine Sache ist so klahr, und Reichskündig, als des Heil. Römischen Reichs unumbstürzliche Grund-Gesetze selbst sind; Ich habe mit eigenen angebohrnen ungehorsamen Unterthanen zu thun, welche ein Feindseliger Mitstand / wieder die höchst-verpöente Reichs-Gesetze / mir abgezogen, in Schutz genommen, bey allem Frevel gestärcket, und mich noch wohl gar dazu umb Regierung / Lande / und Leute zu bringen trachtet: Was Ew. Kayserliche Majest. Reichs-Väterliche Gerechtigkeit hiebey erheische, geben die von mir hiebevör in allen momenteusen Vorstellungen angezogene Reichs-Fundamental-Gesetze klahr und nachdrücklich an die Hand. Es wird auch Ew. Kayserl. Majest.

Majest. Gloire und Gerechtheit dadurch allerpreißlichst col-
lustrirt, wann denen so theuer erworbenen und bestätigten Reichs-
Grund-Gesetzen ihre durchdringende Krafft und Validität ver-
bleibet, einfolglich nach deren Erforderung, mir wieder die Über-
wältigung und intendirende zu Grunde Richtung eines Feindseli-
gen Mit-Stands die gerechteste Hülffe und Satisfaction wie-
derfähret.

Und wie schließlich wegen befolgenden Verordnungen in denen
Streitigkeiten mit meinen Edelleuten und Unterthanen ich mich
nochmahls zu aller Parition und Folge-Leistung allerunterthänigst
erkläre, welche ich / nach denen Reichs-Gesetzen / und anderer
Chur- und Fürsten von alten Häusern Territorial- Obser-
vantz, zu leisten verbunden, und woben nur wegen meiner Lan-
des-Obbrigkeitlichen Regalien und Gerechtsame ohngefähr-
det bin; So werden Ew. Kayserl. Majest. mich besonders
von der anderweit zugemutheten Veränderung mit denen translo-
cirten Judiciis umb so mehr von Selbsten allergnädigst zu di-
spensiren geruhen, als die potestas tam ordinandi quam
transferendi Judicia denen Regalien Teutscher Reichs-Für-
sten ohne allen Streit mit angehörig, und es auch damit in meinen/
gleich anderer Chur- und Fürsten von alten Häusern Terri-
toriiis, jederzeit also, citra turbationem, gehalten ist, wesfals
meiner Vorstellung vom 31. Augusti nochmahls kräfttiglich
inhærire.

So habe auch in meinen Bestungen Schwerin und
Dömitz es dahin verfügt, daß alle von Ew. Kayserl. Majest.
unter Dero Insiegel ergangene und zur Insinuation angetrage-
ne Allerhöchste Verordnungen allerunterthänigst angenommen,
und mir verschlossen zugefertigt werden sollen, worüber ja ein meh-
rers nicht erforderlich, noch mir anzumuthen ist.

Auch geruhen Ew. Kayserl. Maj. allererlauchtest Selbst
C zu

zu beurtheilen, was es bey denen mir nechst angränzenden Reichs-
Mit-Ständen Chur-Brandenburg und Hannover wohl für
effect und Folge haben würde, und könnte, wenn in ihren Ter-
ritoriis die Bediente und Unterthanen Pflichtlos gemachet, die Ju-
dicia von denen angewiesenen Orten contramandiret, in denen
Bestungen ein freyer Einlauff gebothen, und mit Militair-Exe-
cutionen erpresset, dabey die Regierungs-Verfassung umb-
gestürket, in specie der Licent-Modus, worüber die Landes-
Herrschaft mit denen Städten bündigste Convocationes ge-
troffen, und sie dabey zu lassen und zu schützen mit Fürstlicher
Hand- und Siegel assecuriret, de facto übern Hauffen ge-
worfen, und übrige unerhörte Procedures, wie wieder mich
geschehen, vorgenommen werden solten, da doch eben diese Reichs-
Stände / was das Recht und den Gebrauch derer Reichs-
Gesetzmäßigen gemeinsahmen Landes-Obrigkeitlichen Re-
galien und Hoheits-Rechte betrifft, mit mir schlechterdinges
in gänzlichlicher Parität stehen; umb so mehr dann meine Zuversicht
sich stärcket, daß Ew. Kayserl. Majest. nach Reichs-Väterli-
cher Conscientz und Gerechtigkeit / hierinnen auch wieder
mich weiter etwas nachtheiliges nicht verhängen lassen werden
noch können.

Als dann Allergnädigster Kayser und Herr / so wenig
in meinen vorigen Hauptsächlichen Vorstellungen / als nech-
sten allerunterthänigsten Submissions- und Partitions-Erklä-
rungen vom vorigten, auch 24. Martii lauffenden Jahrs, das
allergeringste enthalten, was Dero Kayserlichen Höchsten Au-
torität und Reichs-Gewalt / nach dessen notorischen Ver-
fassung / im allergeringsten anstößig, und daher zu einmahliger
Abwendung meines unerhörten Bedrucks noch unzulänglich seyn
könnte, gestalt solches hierinn mit mehrern aufs respectueuseste
vorgetragen, und behauptet worden, So will ich sothanen meinen
allergehorsamsten Vorstellungen und Erklärungen zum angele-
gentlichsten hiemit insultiret, und allerunterthänigst gebehten ha-
ben.

ben. **Ew. Kays. Majest.** geruhen allergnädigst mich nicht länger zu enthören, sondern meine Sache, und was mir bisher wiederfahren, in eine solche von aller Verleitung entledigte Selbst-eigene Kays. Allererlaucht- und gerechteste Penetration und Beherzigung zu ziehen, wie die unverbrüchliche Reichs-Grund-Gesetze / und Dero theuerst versicherte Wahl-Capitulation dazu die Richtschnur und Gewissens-dringliche Anleitung geben, und mich bey meinen Uralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien aufrecht zu erhalten; Dann auch denen mehrbezogenen Reichs-Grund-Gesetzen / bevorab der, zu Beschirmung und sicher Stellung des gesambten Reichs-Corporis, hochheilsamst und nachdrücklichst eingerichteten Constitution des Land-Friedens / die gehörige Krafft und Handhabung ohnnachsichtlich zu lassen, und zu solchem Ende meinen darinn begriffenen selbst vermöglichen defensions- und Satisfactions-Befugnissen, wieder die offenbahr Land-Friedbrüchige injustifiable Gewalt / wodurch ich nunmehr über fünfß Jahr meiner Lande und Leute aufs verabscheulichste beraubet, mit alleräussersten Tort, Frevel und Ungemach unendlich gekränkct, und in viel Millionen Schaden gesetzt worden, mit Kays.licher allergerechtesten Hülffe und Rettung ohne weiterem Anstand beizutreten, also auch hiedurch Dero glorieuseste Regierung bey allen aufrecht gesinnten, und das mir wiederfahrne billigt zu Gemüth ziehenden Reichs-Ständen immernmehr zu verherrlichen.

Welche mir bezeugende Kays.liche Reichs-Väterliche Gerechtigkeit, Errett- und Schutzhaltung ich Lebenslang mit aller Reichs-Fürstlichen wahren Treue und Gehorsams-Pflicht unverrückentlich erkenne, und in tieffster Veneration und Submission verbleibe

Ew. Kays. Majestät

Dankig den 7. Junii,

1724.

Allerunterthänigster allergehor-

samster Fürst

CARL LEOPOLD,

R. S. & M.

Bey Ew. Kayserl. Majest. sind wegen meiner Reichs-
 kündigen Himmel-schreyenden Unterdrückung und Ge-
 walt-Pressuren, biß anhero Jahr aus, Jahr ein, mei-
 ne allerunterthänigste Fürstellungen mit solcher Wichtigkeit einge-
 kommen, daß ich Rechtszuversichtlich gehoffet, und mich versi-
 chert gehalten, es würden selbige Ew. Kayserl. Majest. Christ-
 Kayser. Reichs. Väterliches Herz und Gemüth rühren, und
 zu allgeregtester Kebrung des unverschuldeten Nohtstands ein-
 mahl durchdringen müssen; Allein, so ist denen Lüneburgschen
 Häusern in ihrem Friedbrüchigen Oppressions- und Usurpa-
 tions-Verfahren wieder mich / und meine Herkogthümer und
 Lande / nicht nur immerhin die freye Hand gelassen, und was Die-
 selbe zu meiner gänzlichen Grundrichtung ausfinden und unter-
 nehmen können, ohne den allergeringsten Einhalt nach gesehen und
 zugegeben, sondern auch in eben diesen meinen Reichs- nie erhör-
 ten Bedrängnissen, da Ich über ungerechte Gewalt unaufhörlich
 schreie, und Reichs-Constitutions-mäßige remedur im-
 plorire, aber leider! von Recht und Hülffe verlassen bleibe, ein
 jeglicher, der nur einige Prætension An- und Zusprache wieder
 mich erreget, beyhm Reichs-Hof. Raht damit willfertigt ange-
 höret, und durch gewierigste Decreta, auch wohl gar in contu-
 maciam zur Befriedigung aus meinen Fürstlichen Landes-Re-
 venuen angewiesen worden, und dieses mit solcher entseßlichen
 Justitz-Zerrüttung, daß auch meinen Edelleuten und Unterthanen,
 welche die greulichste Mißsethaten, ja in der That das delictum
 delictorum, Ich will sagen das detestableste Crimen Per-
 duellionis wieder mich ihren angebohrnen regierenden Lan-
 des-Fürsten begangen, und sich damit nach Strenge der Rechte/
 auf Leben / Ehren und Güter straffschuldig gemacht haben,
 gleichsam zur remuneration ihrer Unthaten, und induration
 weite-

weiterer bößhaften renitentz , ungeheure Summen sub specie indemnitis zugebilliget werden wollen ; Gestalt dann allein der so genandte von der Lühe zu Pantzau diesfals eine Zuerkänntniß auf mehr den eine Tonne Goldes erlistiget haben soll , wobey nicht allein der **Gerechtigkeit** / sondern auch der **Natur** selbst keine grössere Gewalt geschehen können , in dem das ganze **Guth** nach Würdigkeit , niemahlen über **Dreyßig Tausend Reichsthaler** Wehrt , und der Possessor durch sein ungereimtes , auch für dem **Landes-Herrn** und **Publico** unverantwortliches Haushalten (da er die Bauren von denen Gehöfftten vertrieben , die Aecker zusammen an den Hoff gezogen , und zwar mit Anrichtung vieler kostbaren Gebäude und Koppeln ein äußerliches Blendwerck , in der Warheit aber das Guth darüber nutzlos , auch mit dem **Regierenden Landes-Herrn** sich dadurch aufs äußerste responsabel gemacht , massen Er durch Verjagung derer Unterthanen **mir** die **Landes-Steuren** und **Contributiones** zu entziehen getrachtet , und damit gegen alle im **Heil. Römischen Reiche** gewöhnliche **Landes-Gebräuche** , und **meine Policey-Ordnung** aufs straffbahrste gehandelt) schon von selbst in den Zustand verfallen gewesen , daß über seine Güther **Concurs** und **Proclamata** ergehen sollen ; Wobenebst eben dieser , bey vorangeführten gleichmäßigen criminellesten Verbrechen , sich noch dazu für allen andern hierin distingviret hat , daß Er ohne **meine Landes-Fürstliche Committirung** oder Erlaubung , sich in der **Wipmarschen Handlung** eingeschlichen , und mit gänzlicher Hindansetzung seiner unterthänigsten Pflicht-Treue , wieder **miß** und **meine Gerechtsahme** die allerschädlichste **Concertationes** oberwehnter **Bestung** halber , als durch welche / und den **Nordischen Krieg** / meinen **Herzogthümern** und **Landen** viele **Millionen Schaden** **Reichs-kündiger** massen zugewachsen , machiniret und getrieben.

Was , nechst dem Ungrund und Frevel aller solcher anmaßlichen Kläger und Prätendenten , von Seiten meiner Wieder-

D

sacher

sacher hauptsächlich hierunter stecke, ist ohnshwierig zu beurtheilen, nemlich daß mir von allen Seiten nur dermassen zugesetzt werden möge, damit meine von GOTT anvertraute Herzogthümer und Lande in die alleräusserste Erschöpfung verfallen, und in langen Zeiten nicht widerumb zu Kräften kommen, sondern unter einer unerhörten detestablen Unterdrückung, und ihrer disposition, beständigst verbleiben sollen.

Denn da geruhen Ew. Kayserl. Majest. mit GOTT und der Gerechtigkeit ergebenem Gemütthe allererlauchtest zu beherzigen, ob es wohl ein im Heil. Römischen Reiche / ja in der ganzen Christenheit erhörtes, oder belebtes, einen regierenden Landes-Fürsten / wegen mit seinen angebohrnen eigenen Unterthanen habenden differentien, durch einen Reichs-Mit-Stand / mit armirter invasion und Gewalt, von Landen und Leuten verdrenge, und zu Reichs-Gesetzmäßiger gerechten Schutz- und Hülffleistung keinerley implorationes im geringsten gelten zu lassen? Vielmehr bey solcher beständigen Unterdrückung, Enthörung und dereliction, in eben derjenigen Zeit, da Ihm seine Fürstliche Landes-Revenuen geraubet, Ministri, Räte und Bediente im Civil- und Militair-Stande Treu- und Pflichtlos gemacht, auch die Archiv- und Cammer-Urkunde theils entwandt, und übrighens verstreuet und ausser disposition und Gebrauch gesetzt sind, alle Klagten und Prætensiones, so nur immer aufgegriffen, und zugeschoben werden können, als aus Nothwendigkeit unversaglicher Justitz, durchgehends anzunehmen, und wieder Ihn darinn aufs strengste zu erkennen, den Landes-Fürsten Selbst aber in seinen allergrössten Nöhten und Gewalt-Erleidungen ohne Gehör- und Hülffe also dahin zugeben, als wäre an seiner Erhaltung oder Vernichtung gleich viel gelegen, oder wäre Er allein von dem Genuß aller Gerechtigkeit / und denen hochheilsahmen allgemeinen Reichs-Grund-Gesetzen / gänzlich ausgeschlossen?

Allergnädigster Kayser und Herr / Es können diese meine Ausdrückungen und zu Gemüth Führungen, gegenst
alle

alle **GOTT** bekandte Intention, für irrespectuös und unerlaubet unmöglich aufgenommen werden, sondern, wie **ICH** gar wohl weiß, daß **Ihro Allerhöchsten Kayserslichen Würde und Autorität** die aller venerableste und devoteste Bezeigungen aller schuldigst gebühren, so bin auch dabey nicht weniger versichert, daß **Em. Kayserl. Majest. Großmüthigkeit und Gerechtigkeit** es keines weges zugebe, dasjenige ungnädig zu empfinden, was **Wahrheit / Recht und Noth** fürstellig und überzeugend zu machen abzwinget.

Was im **Heil. Römischen Reiche** / nach dessen Fundamental-Gesetzen und Constitutionen, bevorab der güldnen Bulle, Religions- und öffentlichen Land-Frieden / Westphälischen Frieden-Schluß / Reichs-Abscheid de Ao. 1654. und Kayserslichen Wahl-Capitulationen, denen Chur- und Fürstlichen alten Häusern / in und bey ihren Territoriis, an Regalien, Superiorität, Hoheits- und Regierungs-Rechten zuständig / und daß **Ihnen** davon in ewigen Zeiten / unter keinerley Prætext oder Entstehung / das allergeringste nicht abzufürken / noch zuverrücken / vielmehr alles dasjenige / was turbative vel infractive dargegen gehandelt und unternommen werden kan / oder mag / ipso facto, jezt alsdann / und dann als jezt / für unkräftig / getödtet / vertilget und abgethan erkläret / und dafür allerdings zu halten sey / ist voraussetzlich eine Welt-bekante alles Zweiffels erledigte Sache. In gleich unwidersprechlicher notorietät und evidentz beruhet es; daß meinem Uralten Fürstlichen Hause / und mir / der **ICH** durch **GOTTES** Gnaden-Vorsehung daraus herstamme, und die rechtmäßige Fürstliche Landes-Regierung führe / von solchen Landes-Obbrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechten / tam in Ecclesiasticis quam

quam Politicis, überall nichts gekränket, verstümmelt oder gar entzogen werden könne, sondern selbige in ihrer vollständigen integrität und validität allerdings also verbleiben müssen, wie obbezogene Reichs-Fundamental-Sakungen es unwandelbare statuminiren, und so wohl andere / bevorab Evangelische Chur- und Fürsten von alten Häusern sich davon in Actuali usu & quieto exercitio standfest befinden, als auch wie meine Vorfahren in der Landes-Fürstlichen Regierung dazu ebenfalls berechtigt, und lezthin meines in GOTT ruhenden Bruders/ Weyl. Herkog FRIEDRICH WILHELMS, Regierung darnach plenarie eingerichtet, und zur Zeit meiner Succession anno 1713. würcklich beschaffen gewesen.

Dieses sind die rechte Ubrquellen und wahre Grund-Principia, woraus sich meine ganze Sache von selbst justificiret und decidiret; Welche aber Ew. Kayserl. Majest. davon einen andern Eindruck gemachet haben, oder noch weiter machen möchten, die trachten eben denjenigen Grund einzureissen, worauf die wesentliche Verfassung/ Form und Norm des Heil: Römischen Reichs Fundamentalissime beruhet, und betrachten so wenig, was dieses untrennliche Vereinigungs-Band zwischen Reichs-Ober-Haupt und Stände vormahls gekostet, als was es auf sich habe, Ew. Kayserl. Majestät Selbst damit einen solchen Anstoß zu legen, welchen, in Krafft heiligst beschwornener Wahl-Capitulation, weder Dero Christ: Kayserliches Gewissen/ noch sonst aller glorieuseste Reichs-Handhabung erdulden kan.

Wenn nun die wieder mich ergangene Beleidigungs-Proceduren hiergegen gehalten und in Nachsinnen gezogen werden, sind es dermassen entsetzliche Enormitäten, welche von allen/ denen GOTT Herrschaffen und Regierungen über Lande und Leute anvertrauet hatte, nothwendig abhorriret und verabscheuet werden müssen, nemlich: Daß meine angebohrne eigene Unterthanen,

nen, bey meiner nach denen Reichs-Grund-Gesetzen / Kayserl. Wahl-Capitulation, und anderer / bevoorans benachbahrter, Mit-Stände würcklichen Territorial- Observantz regulirten Landes-Regierung / alle Seile des schuldigsten Gehorsambs zerrissen und von sich geworffen, auf meine Beruffungen, der mit Fürstl. Hand- und Siegel ertheilten Affecuration ungeachtet, nicht mehr erscheinen, noch einige Propositiones, umb deren Beschaffenheit sie doch nicht gewußt, im geringsten weiter anhören wollen, sondern aus bößhaftigsten Trotz und Frevel von ihren Güthern weagelauffen, und sich der Chur-Hannoverschen Gewalt-Protection unterworffen, von dannen, aus einem frembden Territorio, mit Rebellen Lauff-Schreiben unter dem geraubten Landes-Siegel / ihre Commembra zur Nachfolge, und gemeinsamen Opposition verführisch und zugleich bedrohentlich angereizet, alles dasjenige, was von mir mit Ihnen würde gehandelt und geschlossen werden, für null und nichtig erkläret, und mich dabenebst in öffentlichen Missiven für einen Reichs-Feind und Frieden-Störer aufs verdammlichste ausgelästert;

Hiernechst / daß die Chur- und Fürstliche Lüneburgsche Häuser / umb die meinen abtrünnigen empöhrischen Unterthanen, wieder alle höchst-verpöente Reichs-Constitutiones, allbereit defacto zugestandene Aufnahm, Schutz- und Schirmhaltung außerlich einiger massen zu coloriren, oder vermeintlich zu authorisiren, unter dem Fürwand eines aufgetragenen Conservatorii mich in meinen Landen, ohne einzige Ankündigung, mit bewehrter Macht überfallen, alle Erklärung und Vermittelung gänzlich verworffen, die entlauffene widerspenstige Edelleute, welchen ich doch aus allerunterthänigstem Respect für Ew. Kayserl. Majest. die Güther schon restituiren lassen, fast Sieg- und Triumphs-Weise wieder eingeführet, der Festung Schwerin / nach vorheriger Bombardirung, und gesambter Städte / Aembter und Domainen sich durchgehends bemächtiget, meine Troupen feindlich

lich angegriffen, und deren nachseßliche Verfolgung nicht eher ange-
geben, biß Sie, bey hinzugekommenen Mangel von Subsistentz,
mein eigenes Land räumen und verlassen müssen, meine gesamb-
te Landes-Intraden zu sich gerissen, und zu deren Verschlingung
aus ihrer Botmäßigkeit so kostbahre und viele Bediente, als ihnen
nur beliebt, hineingezogen, dagegen meine Fürstliche Cam-
mer ausser alle Activität gesetzt, und so gar die Beambte ei-
nigen Vorschuß zu thun durch schärffste Comminationes und E-
xecutiones abgehalten; Die Archiven und Registraturen
nach gewaltsamer Erbrechung spoliiret, die von meines Bruders
Regierung her eingeführte Licent, nebst andern Verfassungen, cas-
siret, meine Patente herunter gerissen, und die ihrige angeschlagen,
die öffentliche Posten aufgehoben und anderwärts verlegt, meine
beendigte Bediente treulos gemachet, und zu neuen Pflichten gezwun-
gen, die sich aber dessen Gewissenhaft gewegert, oder wenn Ich an-
derer verstorbenen Stelle andere verordnet, herunter geworffen, und
die Ihrige eingeschoben, in meinen besten Waldungen und
Wildbahnen mit Holz und Wildfällen nach Willkühr gehauet, und,
damit Ich die vorige Fürstellungen hierinn nicht zu weitläufftig wie-
derhole, wieder mich und meine Herkogthümer/Lande und Leu-
te anders nicht verfahren, und nun bereits ins Siebende Jahr es
also herdurch betrieben, als hätte Ich darinn weiter nichts zusagen,
sondern der allgemeine Land-Friede wäre im Heil. Römischen
Reiche aufgerufen, und einem Reichs-Stande den andern zu
überfallen, und unter die Füße zu bringen, käme die Justification
nur darauf an, wie er sich seiner etwanigen Präpotentz ver-
sichert hielte, ohne daß Kayser oder Reich sich dagegen rühren,
und des vergewaltigten theils annehmen dürfften.

Dieses, Allergnädigster Kayser und Herr / ist die unwie-
derleglich wahre Beschaffenheit so wohl meiner Sache als Noth.
Beyderley habe Ew. Kayserl. Majest. Ich biß anhero durch so
vielfache zu eigenen höchsten Händen unmittelbahr eingereichte
erheb- und beweglichste Fürstellungen allerunterthänigst fürgetragen;
Allein,

Alein, mein Recht und Leiden scheint leider! für nichts geachtet zu werden, indem jederman, der sich nur angiebt, wieder mich auch in privat-Klagten und Zuspruchen fertigste Erhörung findet, mir aber in causa Publica prægnantissima, da Ich von meinen eigenen Unterthanen verrathen, und mit Landen und Leuten zur Friedbrüchigen grundrichtenden Unterdrückung überantwortet bin, aller dagegen euserst enffernden klahren Reichs-Gesetze ohnbetrachtet, keine gerechteste Annahm, Hülffe und Rettung wiederfähret.

Wie mir hiebey wohl zu muthe, und daß die Befristung meines überall äußerst gequälten Fürstlichen Lebens Göttlicher besonderen Gnade einziglich zuzuschreiben sey, empfinde Ich selbst zum besten, umb so mehr, als Ew. Kayserl. Majest. Ich in mehrmahligen allerunterthänigsten Schreiben Ihro zutragende meine Reichs-Fürstliche devotion, submission und Parition dergestalt anerkläret, und versichert habe, daß weil Ew. Kayserl. Majest. ja ohnmöglich gemeinet seyn können noch werden, mich/ mit Umbstürzung deren Reichs-Fundamental-Gesetze / meiner Ubralten Landes-Fürstlichen Regalien verlustig, oder darinn für anderen Chur- und Fürsten von alten Häusern deterioris conditionis, und gleichsam zum Scheusal zu machen, überdem, nach Dero Preißwürdigsten Justitz-Liebe und Allerhöchsten Equanimität, von mir weiter nichts zu verlangen stehet.

Ich muß also meinem herbesten Verhängniß stille halten, habe aber zu dem Herrscher und Richter aller Welt das festgläubige Vertrauen, Er werde Ew. Kayserl. Majest. Herk/ Seele und Gemüht nicht allein mit überzeugentlicher Erkänntniß meiner unverschuldeten Noth- und Gewalt-Erleidungen, und was meine Hasser- und Widerwärtige unter meiner fest beschlossenen totalen Oppression und irreparablen Destruction sonst weiter
für

für Absichten führen, von oben herab erleuchten, sondern auch dahin kräftigst lenken und bewegen, daß denen wieder mich und meine Herkogthümer und Lande ohngescheuet fortwütenden Friedbrüchigen Gewalt-Übungen und usurpatorischen Ausmergelungen ohne einzige weitere Nachsicht das Ziel geleet, Ich bey meinen Uralters angestammten Landes-Fürstlichen Regalien, Hoheits- und Regierung-Rechten / mit Reichs-Constitutions-mäßigem Nachdruck, aufrecht erhalten, und für allem unbilligst erlittenen mir solche Reparation und Satisfaction cum effectu verschaffet werde, wie die Leges Fundamentales, worin des Heil. Römischen Reichs-Bohlfahrt, Sicherheit und Erhaltung notorie beruhet, ohne Ansehung derer Personen es fürschreiben und erfordern. Immassen ich desfalls meine vorige trifftigste Fürstellung und Ansuchungen hiemit nochmahlen allerinständigst wiederhohle, und mich ohnverlängerter gerechtesten Erhörung und Hülffleistung allerunterthänigst getröste, auch anbenebst allergehorsamst bitte, Ew. Kayserl. Majest. geruhen bey dem Reichs-Hoff-Rath es dahin allergnädigst zu verfügen, daß, so lange meine Herkogthümer und Lande/ auch Fürstliche Revenuen und Archiva, von der Lüneburgischen Oppression und Usurpation noch nicht befreyet, und meine Regierung zum Reichs-Gesetzmäßigen Ruhestand wieder hergestellet worden, keinerley impetitiones, prætensiones und flagbahre Ansprüche wieder mich angenommen, oder wenigstens die Processus und Decreta darauf bis dahin suspendiret und zurück gehalten werden sollen, welches wie es auch in causis Privatorum der Justitz und Billigkeit allerdings gemäß, dahero mir bey meinen Reichs-kündigen alleräussersten Bedruck und Nothstande desto weniger zu versagen ist, so will mir / nicht verhoffenden wiedrigensals, wieder alle und jede, welche ohne Verhandlung meiner bey jehiger Zeit, ausser mein Verschulden, ganz unmöglichen exceptions-elisions- und defensions - Nothdurfft einige nachtheilige Verordnungen, Assignationes oder wohl gar würckliche Zahlungen bereits erschnellet haben,

haben, oder noch weiter erschnellen möchten, so wohl in puncto nullitatis & regressus, als sonst alle andere Zustand- und Befugnisse hiemit protestando per expressum aufs allerfeyer- und zu recht immer ersprießlichste reserviret, beybedungen und vorbehalten haben.

Sw. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster / allergehor-
samster Fürst /

Danzig, den 5. Junii,
1725.

CARL LEOPOLD,

N. S. & M.

N. 3. **Aller. Durchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.**

Cum reliq.

Sw. Kayserl. Majestät haben nechsthin meine allerunter-
thänigste Vorstellung vom 5. Junii a. c. zu eigenen
Höchsten Händen erhalten, und daraus allergnädigst
vernommen, was es für unerhörte Procedures seyn, daß,
da Ich in meiner Reichs-kündigen Land-Friedbrüchigen Oppres-
sion mit allen wichtig- und beweglichsten Anhaltungen zu kein Ge-
hör noch Hülffe gelangen kan, und mit Himmel-schreyenden Un-
recht meine von **G D E E** anvertraute Herkogthümer und
Erb-Lande / sambt deren Einkünfften, unter beständiger gewalt-
samer Usurpation erliegend sehen muß, dennoch zu gleicher Zeit
alle sich nur meldende vermeinte Klägere und Prætendenten beym
Reichs-

Reichs- Hof- Raht wieder mich angehöret, und mit gewierigsten, mir aber allerverfänglichsten Verordnungen versehen werden, Gestalt (mit Benbehaltung alles inviolablesten allerunterthänigsten Respects) die illegalität und nullität dieses Verfahrens damahlen mit ohnhintertreiblichen Gründen evident gemacht ist.

Als mir nun in diesen Tagen andertweit eine erfrechete Klage von dem sogenannten Lieutenant Hollandt auf 1716. Reichstlr. wegen angeblich nachständigen Solds, nebst einem Rescripto de Solvendo, zugekommen, so kan bey diesem emergenti mich nicht entbrechen, obiger Rechtskräftigen Vorstellung weiteren Nachdruck zu geben, und allerunterthänigst anzuzeigen, daß eben dieser Hollandt, als ein Mörder und Deserteur, aus meinen Diensten verlauffen, und zwar, weil man sonst seiner nicht habhaft werden, noch der Justitz den Process eröffnen können, auf Scheinbahre Fürstellung einen Salvum Conductum erhalten, aber seine Sache stecken lassen, indessen sich zu denen Lüneburgern nach Boyzenburg Ehr- End- und Pflicht-vergessen hingewandt, und von denenselben zu seiner Reise und Unternehmung einen Pass ausgewircket.

Wann nun alles boshaft verlauffene, von meinen Wiederwärtigen verführte, und sich zusammen rothirende, keinen ehrlichen Abscheid, noch ander Verhaltens- Zeugniß von seinem rechtmäßigen Herrn fürzuzeigen vermögende liederliche Gesindel mit dergleichen Klagen und Ansprüchen Gehör und Beystand erhalten sollte, gerühen Ew. Kayserl. Majest. allererlauchtest zu beherzigen, ob nicht Recht und Gerechtigkeit dadurch aus der Welt verbannet werden, und was lehtlich daraus entstehen würde?

Ich bin demnach des gerechten Vertrauens, bitte anben allerunterthänigst, Ew. Kayserl. Majest. werden und wollen alle diejenige, welche von meinen Civil- oder Militair- Bedienten, ohne Produ-
cirung

cirung ihrer völligen ehrlichen Dimissionen und Abschiede, sich mit vermeintlichen Klagten und Prætenfionibus gemeldet haben, oder noch weiter melden möchten, in Betracht daraus von selbst zu Tage, daß sie sich nicht gebührlich verhalten, sondern auf eine oder andere Weise responsabel gemachet, bey **Dero Reichs-Hoff.** Nicht nicht anhören, sondern schlechterdings ab- und an meine Regierung verweisen lassen, allwo ihre Sachen gebührlich untersucht, und Justitz-mäßige Verfügungen darauff ergehen sollen: Woben, in unverhoffenden niedrigen Fällen, meine vorige Rechtsgültigste Verwahrungen und Beybedingungen hiemit nochmahlen unumbgänglich zum kräftigsten wiederholen muß.

Und als auch, **Allergnädigster Kaiser und Herr** / die Bos- und Vermessenheit meiner Edelleute dahin angestiegen, daß Sie, Inhalts Extractus des **Reichs-Hof-Raths** Protocolli vom 5. Junii a. C. wieder mich / wegen derer in meinen **Landen** geschehenen **Preußischen** unerlaubten Verbungen, und dabey verübten Unthaten, eine Klage anbringen, und **Lüneburgsche** Assistentz dagegen ausbitten dürfen, so geruchen **Em. Kaiserl. Majestät** hieraus gleichfals den über und übergehenden Frevel meiner verführten Unterthanen allgerichtet zu erkennen, anbey aber **Ihnen** allerunterthänigst hiedurch versichern zu lassen, daß bey dem **König von Preussen** Ich zwar wegen solcher injustificablen Unternehmungen verschiedene Beschwehrdführende Anzeigen gethan, und umb **Reichs-Gesetz**-mäßige remedur inständigst anhalten, jedoch wieder alle Vermuthung nicht einmahl einige Antwort darauf bisher erlanget habe, umb so mehr **Em. Kaiserl. Majest.** ohne weiteren Anstand **Reichs-Väterlich** zu treten, und meinen unverschuldeten Gewalt- und Nothstand, in conformität meiner mehrmahligen hiebevorigen und neuerlichen **Reichs-Grund-Gesetz**-mäßigen allerunterthänigsten Vorstellungen und Ansuchungen, kräftigst wenden werden;
Des

Dessen aller devotest zuverlässig Ich bis an mein Lebens-Ziel
mit unverbrüchlichster tieffster Veneration und Submission
verharre

Sw. Kayserl. Majest.

Danzig, den 27. Junii,
1725.

Allerunterthänigster / allergehor-
samster Fürst

CARL LEOPOLD,
K. S. & M.

N.4. Aller-Durchlauchtigster / 2c. 2c.
Cum reliq.

Sw. Kayserl. Majestät ruhet in allergnädigster Erinne-
rung, was an Dieselbe von mir / wegen meines Bru-
ders Herzogs CHRISTIAN LUDWIG höchst-
unverantwortlichen Anmassungen und Unternehmungen in meinem
Fürstlichen Hause und Amte Grabau / unterm 2oten Octob.
1722. und 15. Maji 1723. aufs allertrifftigste vorgestellt, und al-
lerunterthänigst gebeten worden.

Ob Ich nun schon in dieser Sache, da besagten meines Bru-
ders vermessene Zunothigungen und Eingriffe durch seine eige-
ne vorhin, und zur continent Einsicht hieben sub Lit. A. an-
derweit angelegte bündigste Reverfirung sich offenbahr selbst ver-
dammen, und in Gegenhaltung Fürst-Brüderlich ausgestellter
klaren Hand- und Siegel auch nicht mit dem allergeringsten Rechts-
schein zu vertheidigen stehen, mich Kayserlicher allgerECH-
testen Einsicht, repression und Vorkehr gänglich versichert
gehal-

gehalten, so habe doch, zu meiner empfindlichsten Kränkung, daran verfehlen, und erfahren müssen, Daß ernandter mein Bruder in seinen attentatis und Mißverhaltungen immer weiter gegangen, und solche Dinge angefangen, welche von einem apagnagierten Prinzen wieder den Regierenden Landes-Fürsten im Römischen Reiche wohl nie erhöret, sondern überall so inexcusabel, als intolerabel sind.

Wie unstatthafft und abentheurlich der von meinem Bruder genommene Prætext einer so genandten interims-demeure sey, und daß Er daher im Stande Rechtens nicht den allergeringsten titulum legitimæ possessionis für sich habe, manifestiret sich unwiederleglich aus dessen Original-Revers, als worin er mich auch so gar wieder die Gedancken, als wenn er durch seine Hinbegebung nach Grabau sich einiger Possession dorten anzumassen intendirte, verbindlichst affecuriret, und dabey feyer- und wohlbedächtlichst declariret hat:

Daß Er / und seine Gemahlin / wenn sie sich hienächst wieder zu Grabau einfinden würden / solches nicht anders / als Bittsweise / und auf meine / als Regierenden Bruders / Ihnen dazu ertheilte Permission zu thun intendireten.

Was kann hiebey von meiner Seiten mehr Recht und Grund haben, als daß mir jederzeit frey gestanden, diese nicht anders als Bittweise verstattete demeure, und dazu ertheilte Permission nach frehem Belieben wiederumb aufzuheben? Und was kan im Gegensatz wohl injustificabler, ja detestabler seyn? als daß mein Bruder sich wieder solche bündigste reversal-obstruction, und alle für mir / seinem regierenden Bruder / obliegende Pflicht bößlichst aufgelehnet, meinen gleichfals wieder ausgestellten revers entlauffenen Cansler Klein an sich gezogen, und nach
G dessen

dessen vergallerten Inspiration und Consiliis sich unter Lüneburg-
schen Gewalt-Schutz begeben, auch zwar dabenebst, zum Schein
des Rechtens, bey Ew. Kayserl. Majestät Klage ergriffen, und
allerhand unwahre verleitende Vorstellungen gemacht, in der That
aber alle nur ersinnliche machinationes, womit der regierende
Landes-Fürst von einem apanagierten Prinzen immer torti-
ret und beleidiget werden mag, vermittlest der in meinen Landen
graffirenden Lüneburgschen Usurpation und Oppression,
via facti selbst ins Werck gerichtet; Indem er von besagten Lüne-
burgern eine Besatzung eingenommen (woburch, nebst übrige-
gen von ihm einholenden Ordres, mein allda in alleiniger
rechtmäßiger Possession residirender Minister unter beständigen
insulten und Verdrießlichkeiten gleichsam blocquiert gehalten
wird) sich der libertinage in denen Jagten meiner besten Ge-
heude mit solchen excess unterzogen, daß Er Jährlich einige
hundert Stück Wild und Hirsche schießet/ Meine eigene
Förster und Jäger hingegen von aller Aufsicht vertreiben, und durch
Lüneburgsche Dragoner vergewaltigen, auch das für der ver-
witweten Königin von Preussen Tassel geschossene Wild weg-
nehmen lassen, Die zu gleichbesagter Königin Hof-Staat gleichfalls
destinirte Höfe/ Meyereyen/ Fischereyen/ Gärten/ Fel-
der/ Wiesen/ und andere Ambts-Intraden von denen Lüne-
burgschen Cassa-Directoribus Selbst in Arrende genom-
men, mit Herunterreißung derer stehenden, und Anrichtung neuer
Gebäude auff dem Fürstlichen Hause und in der Wildbahn/
auch Delogirung der von meiner Frau Mutter hinterlassenen,
und in meinen Enden und Pflichten stehenden Bedienten, nach ei-
genthümlicher Willkühr verfahren, mit denen hauptsächlistchen Re-
nitenten von meinen Edelleuten vertrauliche, Communication
und Conuersation gepflogen, diejenige, welche mir treulosß gewor-
den, oder mit deren reception und Aufnahm er mir nur Verdruß
erwe-

erwecken können, zur bravade an sich gezogen, und in Summa, auf eine im Heil. Römischen Reiche wohl schwehrlich erhöerte, offenbahr feindselige und gewaltige, Weise wieder Seinen eigenen regierenden Bruder sich aufs gröblichste vergangen hat.

Was aber dergleichen Unternehmungen nach Verdienst auf sich haben, gebrauchet keiner Anführung.

Daß nun die Lüneburgsche Häuser in meinen Landen / so wohl durch Aufwiegelung meiner Unterthanen von der Ritterschafft, als Aufhebung meines abtrünnigen apanagirten Bruders / auf solche niemahls erhöerte abominable Weise, ganz ungescheuet gegen mich antoben müssen, geruhen Ew. Kayserslichen Majestät Reichs-Väterlich zu beherzigen, wie mir dabey zu muthe sey? Meiner in Gott ruhenden Frau Mutter Gn. haben bey dem Fürstl. Hause und Ampte Grabau / ob es gleich Dero bestätigter Witthums, Sitz gewesen, so wohl bey meines gleichfals in Gott ruhenden Bruders / als meiner Regierung / bis an Ihro Ableben, keine hohe Jagten zu exerciren, sondern mit gewissen Wild-Liefferungen Jährlich zu frieden zu seyn, sich Fürst-Mütterlich gefallen lassen, und daß meinem Bruder / wenn Er bey seiner Anwesenheit daselbst, außer Specielle concession, Wild geschossen, dasselbe zu Bezeugung meines billigen Ressentiments, und damit Er sich hierinn weiter nicht vergehen möchte, würcklich abgenommen worden, bestehet in unwidersprechlicher Wahrheit und notorietät.

Nun kan wohl nichts ungereimbtres seyn, als daß mein Bruder durch Abgang der Frau Mutter / und Verledigung Dero Witthums-Sizes Grabau ein mehres Recht daran überkommen haben sollte, weder Er darauf vorhin gehabt, nachdemmal Er

Er ja in seinem Revers ausdrücklich eingestehet: Daß Er mit mir wegen seiner künftigen demeure noch nicht verglichen sey/ und also nicht anders als Bittsweise / und auf meine/ als Seines Regierenden Bruders / Ihme dazu ertheilte Permission sich dahin begeben wolle.

Meiner eigenen Frau Mutter ist es so wenig bey meines Bruders / als meiner Regierung nachgegeben worden, sich weiter als der Nieder- Jagt disseits des Elden- Strohmß anzumassen, und Dieselbe hat sich vergleichmäßig darinn umb so williger gefunden, als es ohne turbation des Landes- Fürstlichen Jagt- Regals und beständigen Collisionen und Mißhelligkeiten, eine pur lautere Unmöglichkeit ist, in denen an einander treffenden besten Wild- Bahnen eine Concurrentz und Neben- Gerechtigkeit jemanden, wer es auch immer sey, zuzustehen.

Aus allerunterthänigsten Respect, für Ew. Kayserl. Majestät habe Ich es bisher geduldet, und geschehen lassen, daß mehr besagter mein Bruder / so lange Er auf meine bittliche concession zu Grabau noch commorirte, sich disseits des Elden- Strohmß der Niedern Jagt mit bedienen möchte; Nachdem aber derselbe weiter umb sich zu greiffen, und auch jenseit gleichbesagten Strohmß/ alwo niemahlen einige Jäger von meiner in GOTT- ruhenden Frau Mutter hinkommen dürfen, in meinen besten Wildbahnen mit der Hohen Jagt ganz ohngescheuet zu grassiren, und meine eigene Bediente davon zu excludiren sich erdreistet, ist mir solches ganz unerträglich, auch unter dem allergeringsten Rechts- Schein nimmer zumuthlich.

Gestalt dann an Ew. Kayserl. Majest. hiemit mein allerunterthänigstes Bitten gelanget, Ew. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst dasjenige, was zu refrämierung solcher meines

nes Bruders unverantwortlichsten turbationen und excessen,
an Wildschiessen, und anderer zündtighen Attentatorum, un-
vermeidlich, und zu befugtester manutementz meiner Landes-
Regierlichen Gerechtsahme vorgenommen, aber ungleich und
gehässig angebracht werden möchte, nach der Sachen für mir völ-
ligst gegründeten Beschaffenheit allererlauchtest zu beurtheilen, und
Sich darüber zu keiner unverschuldeten disapprobation durch
meine Wiederwärtige bewegen zu lassen; Indessen zu Vorkehrung
desselben meinen Bruder dahin mit Kayserslichen allgererech-
testen Ernst anzuweisen, daß Er sich von meinem Hause und
Ambte Grabau/ seinem Bündigsten Revers, und meiner
ohne dem circa constitutionem Apanagii Reichs-kündiger
Landes-Regierlichen disposition gemäß, ohnverlangt hinweg
begeben, und das Ambt Wittenburg / nach meines in Gott
ruhenden Herrn Bruders vormahligen, und meiner hiemit noch-
mahls aggreirenden Verfügung, zu seiner Apanagial demeure-
re beziehen solle.

Der Ich / mit Vorbehalt aller zuständigen Gerechtsame,
mich allergnädigster Deferirung in diesem, nach Kayserslicher
Gerechtigkeits-Reigung unenthörlichen Gesuch allerunterthä-
nigst gesichert halte, und Lebenslang mit aller ersinnlichster Vene-
ration und devotion verbleibe

Gw. Kaysersl. Majest.

Danzig, den 27. Junii,
1725.

Allerunterthänigster / allergehor-
samster Fürst

CARL LEOPOLD,

A. S. & M.

H

Lit.

Lit. A.

Von Sttes Gnaden CHRISTIAN LUD-
WIG, Herzog zu Mecklenburg / 2c. 2c.

Dennach Wir Unsere Vermählung gegenwärtig vollzo-
gen, die desfalls nöthige Ehe-Pacta aber zu gehörigem
Stande vorher zu bringen Uns verhindert gefunden haben, und
Wir daher so wohl, als auch wegen noch nicht völlig geschlos-
senen Vergleichs über unserer künftigen demeure, besor-
gen, daß unsers Regierenden Herrn Bruders Liebdt. die Ge-
dancken haben möchten, ob intendireten Wir / wann Wir / oder
unserer Gemahlin Liebdt. jezo nach Grabau uns zu begeben
vornehmen solten, dadurch einiger Possession uns dorten anzu-
massen.

So declariren Wir hiemit Feyer- und wohibedächt-
lichst / daß Wir / wann Wir uns hienechst wieder zu Grabau
einfinden werden / solches nicht anders / als Bittsweise / und
auf unsers Herrn Bruders Liebdt. Uns dazu ertheilte Per-
mission zu thun intendiren.

Uhrkundlich unter Unserer eigenen Hand und Fürstlichem
Innsiegel. So geschehen Dobran den 19. Novembr. 1714.

CHRISTIAN LUDWIG, H. & M.

(L.S.)

N. 5. Aller Durchlauchtigster / 2c. 2c.

Cum reliq.

Sodann von Ew. Kaiserl. Majest. ich auf die wieder
meinen Bruder / Herrn Herzog CHRISTIAN
LUDWIG, wegen schuldiger Räumung meines
Fürst.

Fürstlichen Hauses und Ampts Grabau / und Hinbegebung nach einem von denen zur Apanagial-demeure Fürst. Brüderlich erlaubten andern Aemtern / allerunterthänigst eingesandte verschiedene unwiederleglich gegründete Vorstellungen, einen gerechtesten Ausspruch zwar sehn- aber vergeblich eingewartet, so sind die Zorn Gerichte Gottes darüber unmittelbahr eingebrochen, in dem besagtes mein altes Fürstliches Haus / nebst der Stadt Grabau / nechsthin am 3. Junii curr. durch eine unlöslichbahr erschrockliche Feuers-Brunst gänglich verzehret und zum erbärmlichen Steinhauften gemacht worden.

An statt nun ernandter mein Bruder die Hand des Höchsten hieraus erkennen, und von ferneren Gewissens-losen Beleidigungen Seines Regierenden Bruders sich enthalten sollen, ist doch die Verstockung dabey so groß gewesen, daß Er nicht allein meinen / von Zeit der Fürstl. Frau Mutter Absterbens auf dem Schlosse in beständiger Possession subsistirten Bevollmächtigten Ministum, Justitz-Rath Amfel, als derselbe wegen Unterbringung der Verwittibten Königin von Preussen Majest. und Liebde. die obgelegene Anstalt machen wollen, für der hintersten Brücke durch dazu beordrete Lüneburgsche Soldaten ab- und zurücke weisen lassen, sondern auch, wie Er, zu höchstbesagter Königin und seiner eigenen Einlogirung, sich nach dem nechstbelegenen Hof Gurik verfügt, die würckliche Depossidirung mit einem Lüneburgschen Commando am 4. huj. gewaltsamster Weise ins Werck gerichtet, wie der Extract des Rath Amfels Relation so hiebey sub Lit. A. gehet, umständlich angezeigt; Ja, es haben meines Brudern Bediente hiebey ausdrücklich angedeutet, daß mir und meinem Ministro nunmehr, da alles in der Aschen lege, keine fernere Possession zugestanden werden würde, wogegen aber die gehörige und berechtigte Instructiones allbereit ergangen.

Aller

Allergnädigster Kayser und Herr / Ich bin für Gott
versichert, daß Dero Christ-Kayserliches gerechtestes Ge-
müht solche abominable Unternehmungen inniglich verabscheuen
müsse; Dieses aber sind die Früchte davon, daß Mir bey der aller-
offenbahrsten, in meiner Fürstlichen Territorial-Superiori-
tät, und nebenherigen bündigsten Brüderlichen Revers un-
widersprechlich-gegründeten Befugniß nicht geholffen, sondern mei-
ner Wiedertwärtigen bößlichen Absichten und Gewalt-Übungen auch
hierinn die freye Hand gelassen worden.

Ob ich nun schon zu dem gerechten GOTT des unbeweg-
lichen Vertrauens bin, Er werde Sich zu meiner Rettung ein-
mahl aufmachen, und nach Göttlicher Wahrheit auch bey mir
thätlich erweisen: Er sey und bleibe dennoch der allero-
berste Richter auf Erden / so habe gleichwohl meiner allerschul-
digsten Obliegenheit erachtet, Ew. Kayserl. Majest. so wohl die-
se fatale betrübtte Veränderung, als dabey verübte injustificable
attentata, und beyherige androhentliche weitere Gewalt-Bergreif-
ungen hiedurch ohngesäumt allerunterthänigst zu eröffnen, mit al-
lergehorsamster Bitte, Ew. Kayserl. Majestät geruhen, nach
Sonnen-heller, dringenden Gerechtigkeit, da der in seinen Wegen
unerforschliche GOTT es mit meinem Fürstlichen Hause
Grabau in einem also totaliter verödeten Zustand gesetzt hat, daß
meines Bruders ausgedichtete, und wieder klahren bündigsten
Revers, Hand und Siegel aufgedrungene interims-demeu-
re naturaliter & legaliter von selbstem cessiret, mehr ernand-
ten meinen Bruder nicht allein von ferner besorglichen unverant-
wortlichsten Anmassungen, turbationen und Gewaltthätigkeiten
gegenst die mir / als Regierenden Landes-Fürsten / alleinzig
zuständige Possession und beliebige freye Disposition mit Ab-
räumung nnd wieder Einrichtung des eingescherten gesambten
Schlosses

Schloß Grabau / durch gerecht- und kräftigste Verordnungen abzuhalten, und das Verbrochene auf Reichs-Gesetzmäßige Weise wieder Ihn und seine Gewalt-Assistenten hartiglich zu beahnden, sondern auch denselben / in Conformität meiner vorigen allerunterthänigsten Fürstellungen und Ansuchungen, dahin ex abundanti mit Kayserlichem Ernst nochmahls finaliter anzuweisen, daß Er sich ohnverzögerlich aus meinem Fürstlichen Amte Grabau weg- und nach eines, von denen denominirten anderen Aemtern hinbegeben müsse; Anbey dasjenige, was die Behauptung meiner Landes-Fürstlichen Superiorität und Gerechtsahme unümbgänglich erfordern, aber ungleich berichtet werden möchte, mit Kayserlicher Aequanimität aufzunehmen. Der ich mit unverbrüchlichster Veneration, Devotion und Submission Lebenslang verbleibe

Sw. Kayserl. Majestät

Dankig, den 16. Junii,
1725.

Allerunterthänigster / allergehorsamster Fürst /

CARL LEOPOLD,

N. S. & M.

A.

Extract aus des Justitz-Nachts Amsels Relation sub dato
Grabau den 4. Junii, Anno 1725.

Nachdem den 3. Junii die Stadt Grabau durchs Feuer gänzlich in die Asche gelegt, so daß auch die Kirche und das Fürstliche Hauß biß auf den Grund abgebrandt, und dann der daselbst im Rahmen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Regieren

gierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg subsistirender
Minister, der Justitz-Rath Amsel, Sich auch retiriren müs-
sen, und gesuchet bey Abbrennung des Schlosses ein ander Quar-
tier zu nehmen, auch zu solchem Ende über eine Brücke gehen wol-
len, umb sich mit der verwittweten Königin von Preussen
Majest. Cammer-Diener desfalls zu besprechen, so hätte Er er-
fahren müssen, daß die Brücke / so eine öffentliche Passage, mit
einer Lüneburgschen Wache besetzt, welche ihn nicht überlassen
wollen, vorgebende, daß Sie speciale Ordre hätten ihn nicht
passiren zu lassen / woben es auch geblieben, und Er wieder zu-
rück kehren müssen; Da Er also im blossen Felde gelegen, hätte Er
sich nach dem Fürstlichen Meyerhoff/ Gürich genandt, retiri-
ret, es wäre aber auch dahin des Morgens zwischen 5. und 6. Uh-
ren ein Lüneburgsches Detachement von acht Gemeine, und
einen Unter-Officier, nebst des Herrn Herzogs CHRI-
STIAN LUDWIGS Secretario Rampfen, Ruchmeister
Klentzen, und Cammer-Diener Passauen dahin gekommen,
da dann gleich anfangs der Secretair nebst dem Ruchmeister und
Cammer-Diener zu ihm ins Zimmer getreten, und gefragt, war-
umb Er sich dorten einlogiret? und da Er regeriret daß Er solches im
Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Regierenden Herrn
Herzogen zu Mecklenburg thät / als welchem das ganze
Ambt / folglich der Hof Gürich zu gehörete; Darauf der Lüne-
burgsche Unter-Officier, welcher 6. Gemeine vor der Thür, die
Bajonnetten auf denen Flinten habend, postiret / zu ihm ins Zim-
mer getreten, und Ihn gefragt, ob Er seine Sachen hinaus brin-
gen lassen wolte? und da Er solches mit Nein beantwortet,
hätten die Soldaten mit grossem Ungestühm alle seine bey
sich habende Sachen anfangs vor der Thür / nachgehends
gar vors Thor geworffen / und den Wagen / womit Er ge-
kom-

kommen / auch vorß Thor gefahren / Ihn selbst aber und die Seinigen Gewalt, thätiger Weise hinausgeführt / da wieder kein protestiren geholfen / noch alle Vorstellung etwas gewircket / sondern die Gewaltthätigkeit wäre continuiret / biß Sie insgesamt von dem Hofe hinunter gestossen, Und da Er noch leßlich gesagt : daß der Königin Majest. auch Dero retirade dahin nehmen würden / wäre geantwortet worden: daß Selbige auch nicht würde auf gelassen werden / und wäre darauf so gar der Schaaf-Stall / samt dem Schäfer und Fischer-Katen mit Lüneburgischen Soldaten besetzt worden.

N. 6. **Aller-Durchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.**

Cum reliq.

Mir Ew. Kayserl. Majestät habe ich unterm 16. hujus a. C. in allerunterthänigster Fürstellung unümbgänglich gelangen lassen müssen, was gestalt mein Bruder / Herr **Herzog CHRISTIAN LUDWIG**, an statt wegen seiner ungerechtesten Beleidigungen über die von **GDE** verhengte gänßliche Feuer-Verwüstung meines Fürstlichen Hauses Grabau in sich zu schlagen, und sich / der Schuldigkeit und bündigsten re-verfirung nach, von dorten weg zu begeben, sein Gemüht nur desto mehr verhärtet, und auf den Frevel verfallen, sich der völligen Possession gleichgedachten meines Fürstlichen Hauses und Ampts Grabau durch gewaltsame Handbietung derer Lüneburger zu unterziehen, hingegen meinen Ministrum, den Justitz-Rath Amsel, daraus ganz zu verdrenge, und wieder denselben, mit Verwehrung derer Zugänge und Vertreibung von dem Hofe Guriß / die äufferste Thätlichkeiten vorzunehmen.

Dies

Diese böß- und frevelhafte Unternehmungen sind, laut einge-
kommenen Berichts / weiter von diesem Verfolg gewesen, daß,
nachdem die Lüneburger das ganze ausgebrandte Fürstliche
Haus rings herum mit Wachten besetzt gehalten, besagter mein
Justitz-Rath Amsel aber dennoch hinauf gekommen, und sich in
die gerettete nechstbelegene Meyerey einlogiret, anfänglich nie-
mand dahin zu ihn zu kommen verstattet, noch auch seine Bediente,
so Speisung für ihn holen wollen, wieder hinauf gelassen, und bald
hernächst durch meines Bruders Küchen-Schreiber Klentz und
Cammer-Diener Passau, sambt 2. Unter-Officirern, in Beglei-
tung einiger Soldaten, daß er sich so gleich von der Meyerey
wieder weg machen sollte / mit trozigem Ungestühm ange-
deutet / und Er darauf / aller protestirlichen wieder Rede
und Berufung auf meine Landes Regierliche Jura, auch
von mir habende Vollmacht und Instruction ohngeachtet /
von denen 2. Unter-Officirern in die Mitte genommen /
und von der Meyerey über die Brücke hinaus geführt
worden.

Nun ist es wohl im Heil. Römischen Reiche niemahlen
erhöret, daß Einem Regierenden Landes-Herrn von seinem
abgetheilten eigenen Bruder solche entseßliche Beleidigungen
widerfahren, auch hat es aus denen Reichs- und gemeinen Rech-
ten seine Richtigkeit, was es auf sich habe, und darauf gehöre,
wenn ein Prinz vom Hause mit dergleichen Unthaten ausser
Schracken tritt, und sich dadurch in gleichen Zustand selbst ver-
stärket, als wenn ein ander Unterthan wider seinen Landes-
Fürsten mit solchen atrocitäten sich vergriffen und criminell ge-
machtet; Allein, wie geschiehet mir / und wie ist es für dem allse-
henden und richtenden G D E immer zu verantworten, daß
ich in dieser offenbahrsten Sache ohne Erhörung und Hülffe gelas-
sen, ja als alles Genusses von Recht und Gerechtigkeit unfähig
geachtet werde? Das

Daß selbstredende Recht habe ich für mir/ daß mir als Regierenden Landes-Fürsten/ das Fürstliche Haus und Ambt Grabau/ nach denen dabey sich findenden und vorhin fürgestellten erheblichsten Umständen, zur Apanagial-demeure wieder Willen nicht abgetroget werden könne, und meines Bruders ausgestellter Revers verdammet Ihn mit aller seiner dagegen vornehmenden Aufflehnung und Bergreiffung bis zum Abscheu.

Indessen gehet die von der Lüneburgschen ungerechten Gewalt unterstützte freche Anmassung, nebst der verwüstlichen Grassirung recht im Herzen und Kern meiner Wildbahn dergestalt fort, daß, da meine in G D E ruhende Frau Mutter/ bey dem Ihr doch gehörig bestätigten Witthums-Sitz/ nur eine jährliche Lieferung von 16. Stück Wild gehabt, und sich damit Fürst-Mütterlich begnüget, von meinem Bruder das Jahr herdurch einige hundert Stück gefället worden, welches eben die Reizung und Anlockung ist, daß Er über solchen usurpirlichen Genuß keine Unternehmungen scheuet, sie mögen so unverantwortlich seyn, wie sie immer wollen.

Wie nun Allernädigster Kayser und Herr/ Dero von G D E und dem Reiche obhabendes allerhöchstes Kayserliches Ambt solchen enormesten Bergreiffungen und Unterfängnissen mehr ernandten meines Bruders ohnmöglich weitere Nachsicht geben, noch mich in meinen Landes-Fürstlichen gerechtesten Befugnissen länger Recht- und Hülflos lassen kan; So erwidere hiemit meine vorige Ansuchungen allerinständigst und unterthänigst, Ew. Kayserl. Majestät geruhen meines Bruders injustificablen und detestablen Benöthigung mit allergerechtestem Nachdruck das Ziel zu legen, und ihn zur unverzüglichen schuldigsten gänzlichen hinwegbegebung aus meinem Fürstlichen Hause und Ambte Grabau/ und Verfügung nach einer anderen Demeure, in denen sonst vorgeschlagenen Aemtern aufs ernstlichste anzutweisen, also auch hierinn bey meinen Landes-Fürstlichen

R
Den

Den Gerechtsahmen mich aufrecht zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß, da ich meinen Bruder daselbst Bittsweise so lange geduldet, derselbe mich daran, bey denen übrigen noch fort währenden gewaltsamen Bedrängnissen, auf unerträglichste Weise kräncke, und beeinträchtige.

Als der ich hierüber Ew. Kays. Majest. mildeste rechtliche Erhörung allerunterthänigst implorire, mir anben quævis competentia bestgültigst reservire, und übrigen mit unverbrüchlichster tieffster Devotion und Submission Lebenslang verbleibe

Ew. Kays. Majest.

Danzig, den 30. Junii,
1725.

Allerunterthänigster / allergehor-
samster Fürst

CARL LEOPOLD,
K. S. & M.

N. 7. Extract einer unterthänigsten Relation sub dato Rostock
den 16. April, 1725.

Sumehr ist auch endlich die Accise der Stadt Rostock ab Aula Cæsarea, auf 12. Jahr indulgiret worden, mit dem notablen Umstand, daß der häufig sich hier einnistelnde Adel davon befreyet seyn solle; So gehet es dann über die arme Bürger her, deren Nahrung doch auf die Gühter gezogen; **G D E** erbarme es 2c. 2c.

Item vom 7. Junii 1725.

Nunmehr ist die Accise wieder in esse, und sind die Kays. liche Rescripta hingelegt 2c. 2c.

Consonantiam cum Originalibus
attestor

GEORG. JOACHIM. TIEDEMANN,
Serenissimi Ducis Megapolitani Cancellista
intimus.

8. Exrtaet

N. 8. Extract aus dem an Sr. Hochfürstl. Durchl. von denen
Mecklenburgischen Vorder-Städten Parchim
und Güstrow unterm 24. Novembr. 1724. er-
gangenen unterthänigsten Schreiben.

Sind von Dero Landes-Väterlichen Equanimität
wir festiglich überzeuget, Sie werden hierunter Unserer
Rechenschaft und Verantwortung überall nichts auflegen
können, sondern vielmehr die Jura dererjenigen, welche von fremb-
der Macht gezwungen sind, das ist, Gnade und Mitleiden Uns
gnädigst wiederfahren lassen; Bevorab da Wir nicht allein schon
einmahl dergleichen Zunoethigung empfinden müssen, und für einigen
Monathen Unsere nach Rostock abgeordnet gewesene Depu-
tati durch Ankündigung des Arrestes zur Production des
Original Licent-Vergleichs de anno 1719. ad inspiciendum
forciret worden / nachhero auch solchen / ungeachtet aller
Anforderung / nicht wieder erhalten können / folglich die-
ser nicht einmahl mehr in Unsern Händen ist / sondern auch
sonst andere in diesen Zeiten Uns schon verschiedene mahl betroffene
Exempla gnugsam bezeugen, wie geschwinde und facil von
denen Lüneburgern mit Vorkehrung derer extremorum
verfahren wird / und daß alle Städte durch die verschiedentlich
selbigen aufgelegte Executiones dergestalt mitgenommen worden,
daß sie viel zu ohnmächtig sind ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Concordat cum Originali, quod
attestor

GEORG. JOACHIM. TIEDEMANN,
Serenissimi Ducis Megapolitani Cancellista
intimus.

Der an die Römisch-Kaiserl. Majest. von dem Regierenden Herzog zu Mecklenburg / wegen des Herzogs CHRISTIAN LUDEWIGS, mit Gewaltsamer Lüneburgscher assistenz, neuerlichst geschehenen freventlichen Occupirung derer Landes-Fürstlichen Sommer-Residenz-Schlösser in Neustadt, unterm 15. August, 1725. ergangenen allerunterthänigsten

Fürstellung.

Aller-Durchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.

Cum reliq.

S W. Kaiserl. Majest. ist aus Thro unmittelbahr allerunterthänigst eingereichten meinen vielfältigen Fürstellungen allergnädigst bewußt, welchergestalt Ich über meines Bruders / Herrn Herzog CHRISTIAN LUDEWIGS, gegenst meine Reichs-Gesekmäßige Territorial-Superiorität, und seinen mit Hand und Siegel ausgestellten bündigsten Revers, unrechtfertigst fortsetzenden insistentz meines Fürstlichen Hauses und Ampts Grabau / nebst übrigen, so wohl wieder mein Landes-Fürstliches Jagdt-Regal, als sonst, unter gewaltsamer Handbietung derer Lüneburger / bisher geschehenen vermessensten Unternehmungen, höchst gemüßigte remonstrationes gethan, und nimmer gezweifelt, es würden solche bey Ew. Kaiserl. Majest. den verhofften ingress und allergerechteste Einsicht gefunden haben; Es hat aber so weit gefehlet, daß ernandter mein Bruder / an statt Er wegen der Göttlich verhängten totalen Feuers-Verwüstung in sich schlagen, und das Amt Grabau gänzlich räumen, hingegen nach das Ihme angewiesene Amt Wittenburg sich hinbegeben sollen, vielmehr seine unbrüderliche detestable Beleidigung und Zunötigung darüber noch weiter ausbrechen lassen, indehm derselbe, laut angelegten Ex-

L

tracts

tracts meiner Fürstlichen Cammer / sub dato Schwerin den
1. August. a. C. nechsthin mit neuen, und noch weiter aussehenden
Thätlichkeiten, wieder einziges mein Vorwissen oder Einwilligen,
am 28. Julii mein Fürstliches Schloß zu Neustadt in Gewalt-
Besitz zu nehmen sich erfrechet, zu welchem Ende der darauf befind-
lichen Castellantin durch Lüneburgsche Unter-Officirer die Er-
öffnung derer Zimmer anbefohlen, und wie sie sich dessen Endt-
Pflichtig verwegert, die Gemächer, theils durch Dierck- Schlüs-
sel / und wozu diese nicht den Effect gethan, durch Abschlagung
derer Schloßer, eröffnet und eingenommen, auch so wohl das Neue
Schloß / als alte Fürstliche Hauß mit Lüneburgscher Milice
besetzt, weniger nicht die Lüneburgsche Soldaten, nach wie vor,
auf dem eingescherten Schlosse Grabau gelassen worden.

Diese meines Bruders neue Erkühnung und Vergreiffung
übertrifft alle vorige umb so weiter, als nicht allein die Stadt und
das Ambt Neustadt mit dem, durch klahre Hand und Siegel
abgesagten, Fürstlichen Hause und Ambte Grabau in allernäch-
ster Connexion und Angränzung, und daselbst recht das cen-
trum und der Kern von der besten und plaisirlichsten Fürstli-
chen Wildbahn im ganken Lande vorhanden, sondern auch,
umb daselbst in der Sommer- Zeit zu residiren / das neue
Schloß von meinem in GÖTT ruhenden Bruder / Wey-
landHerzog FRIEDRICH WILHELM, mit grossen Ko-
sten aufgebauet, und von mir / nach angetretener Regierung, in
weiteren Stand gesetzt ist.

Was unterziehet sich nun besagter mein Bruder mit diesem
abermahligen Gröblichsten attentato wohl weniger, als mir
wesentlicher Weise in die Landes-Regierung einzugreifen? Und
wie können dergleichen Unternehmungen von Ew. Kayserl. Ma-
jest. und dem gesambten Reiche / wohl anders als aufs eufferste
mißgebilliget und verabscheuet werden?

Wann

Wann nun die hiebey anderweit concurrirende Lüneburg-
sche Gewalt in offenbahrer Land = Friedbrüchiger Benötigung gleich-
fals unwiedersprechlich bestehet, und meines Bruders Unterneh-
mungen und Absichten, mir in meinen Landes = Fürstlichen
Regalien immer näher zu treten, und, bey nechst instehender
Hirsch = Brumst / in meinen fürnehmsten Gehegden / mit
Fällung des capitalesten Hohen Wilds / nach Willkühr zu graf-
fren, für aller Welt unzulässig und verdammlich sind, Ich ihme
auch dergleichen Eingriffe und Zusehungen in Ewigkeit nicht gut
heissen kan, noch werde. So habe Ew. Kayserl. Majest. da-
von hiedurch die warhaffte Vorstellung thun, anben allerunter-
thänigst bitten sollen, Ew. Kayserl. Majest. geruhen meinem
Bruder alles Ernstes dahin anzuhalten, daß Er / in Confor-
mität meines Seel. Bruders vormahliger Verfügung, und
meiner Genehmhaltung, das Ambt Wittenburg zu seiner de-
meure ohnverzöglich beziehen müsse; Als der Ich / sub reser-
vatione quorumvis competentium, wegen alles, bey un-
nachlässiger Behauptung und Manutenentz meiner Reichs-
Constitutions - mäßigen Landes = Fürst- und Regierlichen
Gerechtsahme / wieder mehr besagten meines Bruders vor
GOTT und der Gerechtigkeit ohnverantwortliches Betragen,
(da Er durch Verhallstarrigung meiner Feinde, und auf einrähtliche
Anstiftung derer aus meinen Enden und Pflichten ohne Abschied
entwichenen, auch auf keine Citation für meiner Regierung er-
scheinen wollenden, noch von ihren Actionen, und von Mir an-
vertrauten Sachen und Schrifften Rechenschaft zu geben vermö-
genden, also von Mir Treu- und Gewissens-loß verlauffenen Rä-
then / Klein und Eißholz sich dermassen vergehet, und hineinfüh-
ren läffet) nothsächlich vorzunehmenden, und daraus entstehenden,
allerdings auffer Schuld und Verantwortung gesezet seyn und blei-
ben will. Getröste Mich daher, wegen vorgeschlagener Bezie-
hung des Ambts Wittenburg / schleuniger allergerechtesten
Ver-

Verordnung / und verharre übrigs, bis an mein Lebens-
Ziel, mit unverbrüchlicher tiefster Devotion und Venera-
tion

Sw. Kayserl. Majest.

Dankig / den 15. Aug.
1725.

Allerunterthänigster / allerge-
horsamster Fürst

CARL LEOPOLD,
K. S. & M.

N.10. EXTRACT, Aus derer Fürstl. Cammer-Räthe
Relation, sub dato Schwerin den 1. Augusti 1725.

Solchen / so der Wolffenbüttelsche Unter-Officier
aus der von denen Lüneburgern zu Boikenburg an
dem Ambtschreiber ergangenen Verordnung vorgelesen,
ist von der Milice albereit effectuiert, und von denenselben so
wohl das alte als neue Schloß selber geöffnet, und hat die Ca-
stellanin die Schlüssel nicht dazu hergegeben, worauf Herr Herzog
CHRISTIAN LUDWIG, mit Dero Gemahlin / auf dem
neuen Schlosse eingezogen, der Cankler Klein / der Baron
Eichholz / und der Cammer-Juncker Stammer aber ihr lo-
gis in dem Ambthause / ohngeachtet daß des Ambtschreibers
Frau sich sehr dawieder gesetzt, genommen, und ist dem Ambt-
schreiber am Montag morgen die Verordnung durch einen Unter-
Officier von dem Wolffenbüttelschen eingeliefert, nachdem das
neue Schloß / nebst dem alten Schloß und Ställen, bereits
von dem Unter-Officier eröffnet, und in possession genommen, auch
aus dem alten Schlosse die mehresten Mobilien, als Spiegel /
Stühle / Tische / Gueridons 2c. herunter, und nach dem neuen
Schlosse

Schlösse gebracht worden, wie dann auch ferner von der Castellanin Betten / Leinen und Zinnen-Zeug / nebst den Küchen-Geschieren, gefordert worden 2c. Sonsten soltelauf dem alten Schlosse niemand seyn, sondern selbiges wäre mit einer Schildwache besetzt, und ginge die Rede, daß Herr Herzog CHRISTIAN LUDWIG das neue Schloß in völligem Stande verfertigen lassen würden. 2c. Am Montag morgen wäre auch annoch ein Commando von zehn Mann mit dem Unter-Officier, von denen Hannöverschen / zu Verstärkung der Wache zu Neustadt angekommen. 2c.

Consonantiam cum Originali
attestor

GEORG. JOACH. TIEDEMANN,
Serenissimi Ducis Megapolitani
Cancellista intimus,

N.II.

COPIA.

Der von denen Lüneburgschen Casse-Bedienten zu Boizenburg / wegen Gewaltfamer Bemächtigung derer Fürstl. Schlösser zu Neustadt / unterm 27. Julii 1725. anmaßlich erteilten Ordre.

Es wird dem Amtschreiber Warnecken zu Neustadt hiemit ernstlich, und bey Verlust seines Dienstes, anbefohlen, überbringen dieses das dortige neue Fürstliche Jagt-Haus / nebst denen bey dem alten Jagt-Hause befindlichen Stallungen und Wagen-Schauern, so fort anzuweisen, die verlangende Gemächer / und unentbehrlich nöthige Mobilien, ohne allen zeit Verlust, einzuräumen, und, wann die Schlüssel auch Meubles, auf einige Arth verheelet werden solten, deren extradirung dem Haus-Boigt und Castellanin, bey gleichmäßiger Abndung, und bey Entziehung der bisherigen Gage, zu injungiren, allensals aber durch einen Kleinschmidt die Zimmer

M

eröff-

eröffnen zu lassen / und sich in allem also zu betragen, damit K^ä y
serl. Executions-Casse keine Uhrsache habe, die obangezeigte
Abndung zum würcklichen effect zu bringen, immassen Wir die-
sem Befehle schnur stracks / und ohne Anstand / gelebet wis-
sen wollen / und sich der Amtschreiber darnach zu achten, und
vor Schaden zu hüten hat. Boikenburg den 27. Julii 1725.

Zur K^äserl. Execution gegen Mecklenburg Schwer-
in verordnete Cammer- und Cassé-Directores.
M. W. SCHÜTZ.

Concordare vidi Originale

GEORG. JOACH. TIEDEMANN.

Serenissimi Ducis Megapolitani
Cancellista intimus.

N.12.

EXTRACT

Reichs-Hoff-Raths Protocolli zu Wien / Lunæ 23.
Julii, 1725.

SEr Frey = Herr von Huldemberg sub psto. 7. Maji
nup. übergiebt einen fernerweitigen Subdelegations-
Bericht vom 16. Aprilis nup. mit rathlichem Gutach-
ten, die von der Ritter- und Landschaft gebethene Ausschrei-
bung eines neuen Land-Tags zu Sternberg / auf künfftigen
Monath October, betreffend.

Sub eod.

Mecklenburgische Ritter und Landschaft contr. Meck-
lenburg Schwerin / in specie den Land-Tag zu Bükau be-
treffend / five Impetrantischer Anwald, Daniel Hieronymus
von Praun, sub psto. 17. Febr. nup. exhibendo allerunter-
thänigste Anzeige von denen Land-Ständen des Fürstenthums
Schwerin / als Litis Consorten, verweigerter Erscheinung
vor der Hohen K^äserl. Commission, Supplicat humil-
lime pro clementissime maturanda resolutione derer hier-
unter

unter erstatteten Commissions - Berichten, in specie, in puncto des allerunterthänigst gebethenen Land-Tags; appon. Lit. A.

Idem von Praun sub. psto. 12. Maji nup. & 4. hujus, urget resolutionem.

In eadem der Frey-Herr von Suldenberg sub psto. 19. Decembr. 1724. übergiebt zwey Subdelegations-Berichte / die Eröffnung der Commission, und Veranstaltung eines Land-Tags zu Büßau betreffend.

Idem von Suldenberg sub psto. 15. Maji nup. übergiebt einen andern Subdelegations-Bericht vom 17. Aprilis, mit Beylagen sub num. 1. usq; 8. die von der Stadt Büßow bishero verweigerte edirung der daselbst vorhandenen, das Contributions-Wesen respicirenden, Haupt-Documenten, und andere Urkunden betreffend

Referuntur Relationes Commissionis CÆSAREÆ
cum exhibitis, & Conclufum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Frank von Hefener / mpr.

Pro verâ copiâ subscripsi

Ego

Georg. Joach. Tiedemann,

Serenissimi Ducis Megapolitani
Cancellista intimus.

N. 13. Extract aus des Fürstl. Consistorial-Protonotarii Rudolph Gruben Relation, was von denen Lüneburgschen Subdelegirten wieder Ihn vorgenommen worden. Sub dato Mostock den 18. Aug. 1725.

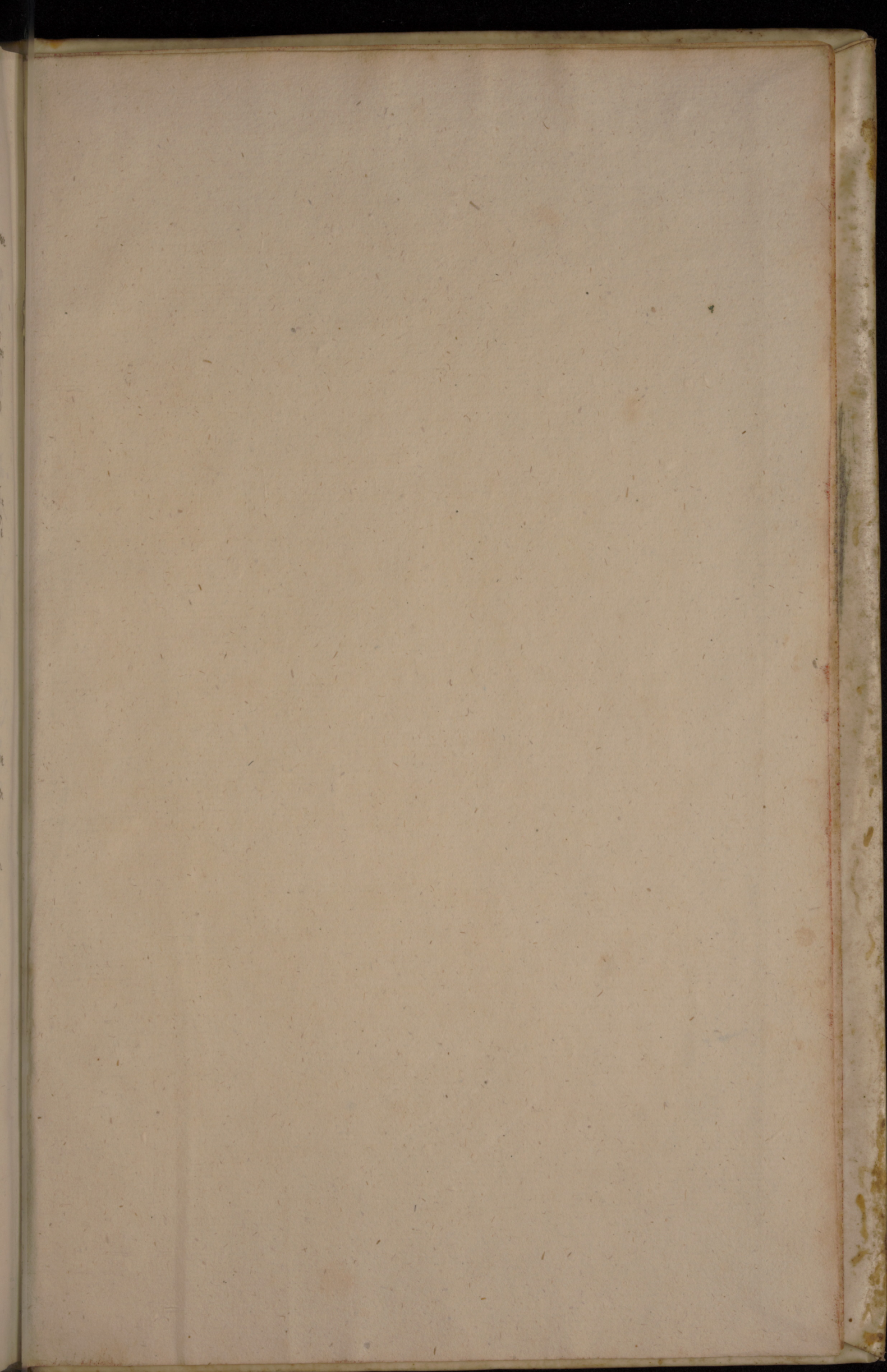
Am 15. August. Bin ich des Nachmittags bis gegen Abend um 6. Uhr ausgegangen / und habe meine Sachen / so ich hin und wieder zu verrichten gehabt / expediret / dabey aber wahrnehmen müssen / daß erstlich ein Lüneburgscher Unter-Officier, nachhin aber zweene Unter-Officier von ferne mich geso!get / und allenthalben mich observiret haben / auch / wenn ich in ein Haus gegangen / sich gegen über vor die Thüre so lange gesetzt / bis ich wieder ausgekommen / und wieder zu Hause gegangen bin / da sie dann

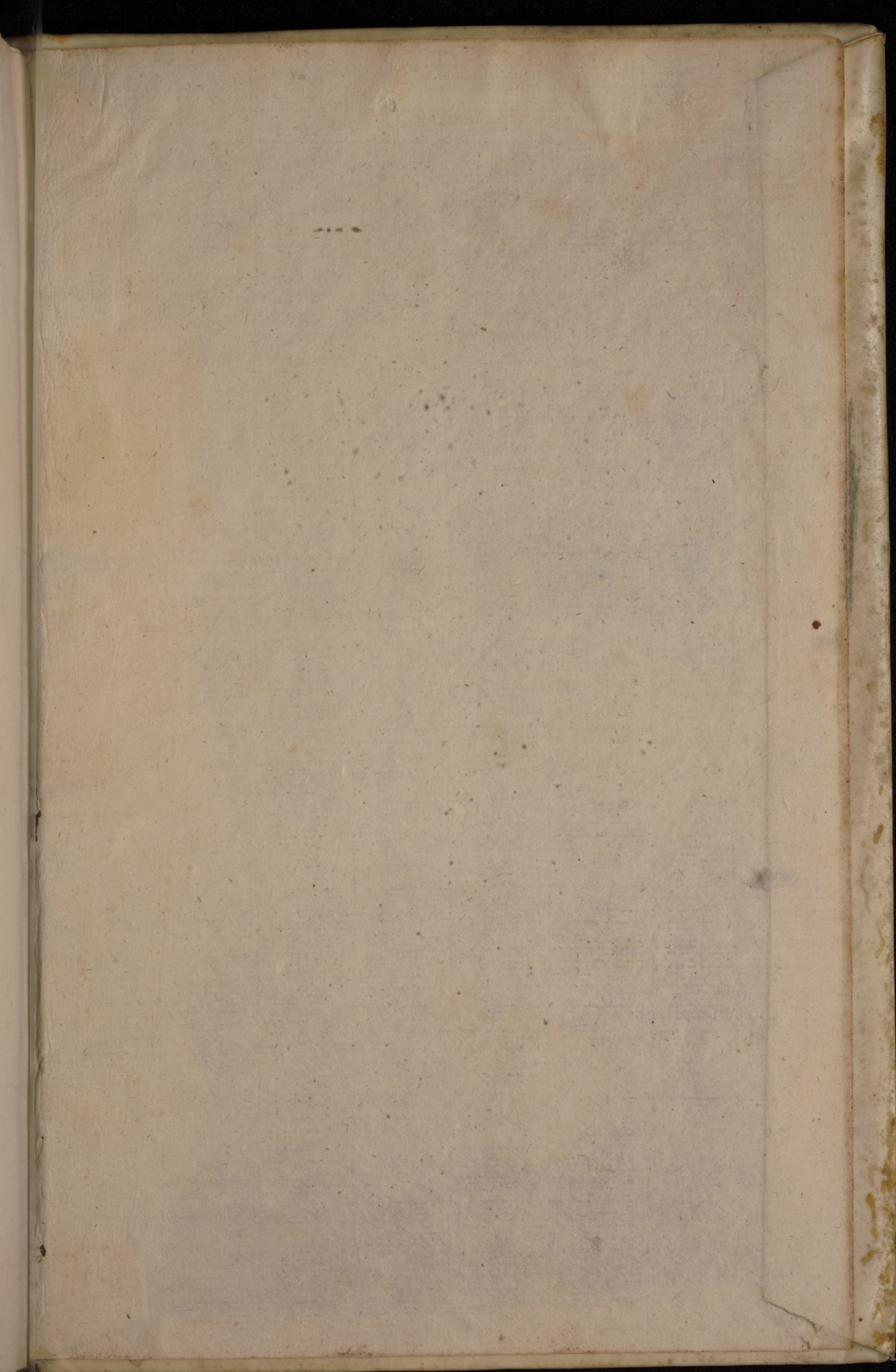
dann auch mein Haus nicht verlassen / sondern mich genau beobachtet
 haben. Gegen Abend nun etwa um 8. Uhr / wie ich mit meinen Leu-
 ten ein wenig gespeiset, bringen 2. Unter-Officier, und 4. Gemeine/
 mit Gewehr in mein Haus / und kündiget der eine Unter-Officier
 mir den Arrest an / besiehet auch meine Schlaf-Kammer / und läffet
 mir frey / wo ich schlaffen wil / mit dem anfügen / wenn ich hinten in
 der Kammer schliesse / müsten alle vier Mousquetierer zur Wache
 bey mir bleiben / im fall ich aber in der Vorder-Stube mir ein Bette
 wolte geben lassen / solte nur ein Soldat zur Wache bleiben / jedoch
 müste die Haus-Thür auch des Nachts offen seyn / damit sie alle zwey
 Stunden sich ablösen könnten. Wie ich nun zu dem letztern resolviret/
 so ist ein Mousquetier, mit eingesteckten bajonet in der Flinte / zur Schild-
 wache geblieben / und alle 2. Stunden abgelöset / dabey dann des Abends
 vorhero Ich meine Flügel zu meiner Schreib-Stube zumachen / und die
 Stube verschliessen müssen / auch zur expedirung meiner Sachen nicht
 gelangen können / sondern ich bin erstlich nach 10. Uhr des andern Ta-
 ges / da die Wache beständig in meinem Hause geblieben / durch
 einen Unter-Officier nach des Hrn. von Alvensleben Hause
 gebracht, und daselbst in præsentz des Hrn. Bärthlings be-
 fraget worden: Ob mir nicht wissend / daß eine Veränderung
 und translocirung Sr. Hochfürstl. Durchl. Consistorial-
 Gerichts durch Abreise des Hrn. Consistorial-Rath Car-
 mons intendiret würde? Wie ich nun hierauf meine Antwort ge-
 geben, und daß mir hiervon nichts wissend / ward mir bey
 Schwere Straffe / wie auch bey Verlust Haus und Hoff, an-
 befohlen / daß Ich nicht das Consistorial-Siegel / auch keine
 Acta aus dem Archiv, umb dis Hochfürstl. Consistorial-
 Gericht an einen andern Ort zu translociren / solte ab-
 folgen lassen / ausser denen Acten, welche zum decretiren dem Hrn.
 Consistorial-Rath Schapern auf Güstrow müsten gesandt / und zur
 expedition remittiret werden / imgleichen / daß Ich nicht über 3. Ta-
 ge ausreisen solte; Worauf denn die Wachen der abgewichen / und
 Ich des Arrestes erlassen worden.

Concordantiam cum Originali attestor

Georg. Joach. Tiedemann,

Serenissimi Ducis Megapolitani
 Cancellista intimus.





und Leiden scheint leider! für nichts geachtet
derman, der sich nur angiebt, wieder mich
gten und Zuspruchen fertigste Erhörung findet,
Publica prægnañtissima, da Ich von
thanen verrathen, und mit Landen und Leuten
grundrichtenden Unterdruckung überantwortet
ußerst enffernden klahren Reichs-Gesetze ohn-
echteste Annahm, Hülffe und Rettung wieder-

h wohl zu muthe, und daß die Befristung mei-
geuälten Fürstlichen Lebens Göttlicher be-
zuschreiben sey, empfinde Ich selbst
Ew. Kayserl. Majest. Ich in mehr
Schreiben Thro zutragende meine
n, submission und Parition der-
hert habe, daß weil Ew. Kayserl.
net seyn können noch werden, mich/
s, Fundamental-Gesetze / mei-
rlichen Regalien verlustig, oder
und Fürsten von alten Häusern
id gleichsam zum Scheusal zu machen,
würdigsten Justitz-Liebe und Al-
s, von mir weiter nichts zu verlangen

herbesten Verhängniß stille halten,
und Richter aller Welt das fest-
de Ew. Kayserl. Majest. Herk/
lein mit überzeugentlicher Erkänntniß
und Gewalt-Erleidungen, und was
ige unter meiner fest beschlossenen to-
parablen Destruction sonst weiter
für

